
Zweiter Abschnitt.

Statistik des zu catastrirenden Landes.

29.

Es ist nothwendig, sich von dem Lande, welches man catastriren will, vorher eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Ohne diese Kenntniß ist man leicht der Gefahr ausgesetzt, daß man in den Instructionen und Verordnungen, so der Regierung für die Verrichtung des Catasters vorgelegt werden, nicht alle Umstände berücksichtigt, welche zu berücksichtigen nothwendig, wodurch dann entweder etwas Unzweckmäßiges befohlen wird, oder etwas, was nicht ausführbar, weil es fehlerhaft, und daß man daher in den folgenden Verordnungen wieder ändern und zurücknehmen muß. Hiedurch verliert aber das Cataster sein Ansehen und sein Zutrauen. Auch wird sein Gang durch öfteres Umändern beschwerlich, weil man alsdann immer eine Menge Arbeiten hat, von denen es ungewiß, ob man sie beibehalten soll, oder aber verwerfen. Das Verwerfen wird gescheut, wegen des Geldes so darauf verwendet worden, und das Beibehalten hat auch seine Beschwerlichkeiten, wegen der Ungleichförmigkeit, so zwischen der alten und der neuen Arbeit entsteht.

Das Cataster ist im Grunde nichts anders, als eine äußerst genaue Statistick über jede Gemeinde, in welcher jedes Grundeigenthum genau gemessen und abgeschätzt worden, und in welcher angegeben, wie alles Eigenthum unter die Eingesessenen der Gemeinde vertheilt ist. Für eine einzelne Gemeinde eine solche Statistick zu machen, hat keine Schwierigkeiten, und wir sehen auch, daß die Eingesessenen einer Gemeinde öfter eine solche Messung und Abschätzung zu Stande bringen ohne alle Beihülfe der Regierung, — wie ich solches nachher am Cataster der Gemeinde Couchten zeigen werde, welches der dortige Vorstand in den Jahren 1785 bis 1793 aufnehmen ließ. Die Schwierigkeit, ein Cataster für ein ganzes Land zu machen, liegt da, daß der Gemeinden so viele sind, — daß diese unter sich so verschieden, und daß die Instructionen mit einer solchen Allgemeinheit müssen abgefaßt werden, daß alle einzelne Fälle in ihnen vorgesehen sind — und so, daß sie nirgend auf Widersprüche gerathen. Zugleich müssen nun diese Instructionen ganz speciell seyn und jede Arbeit Schritt vor Schritt vorzeichnen, weil ohne dieses wieder die Gleichförmigkeit nicht zu erhalten ist, welche eine der ersten Eigenschaften eines Catasters ist, das gegen alle Gemeinden auf dieselbe Weise gerecht seyn soll. Eine zweite Schwierigkeit, die wieder aus der großen Anzahl der zu catastrirenden Ge-

meinden hervorgeht, ist die, daß man eine sehr große Menge geschickter Arbeiter bedarf, die das Geschäft in allen seinen Theilen kennen. Diese zu erhalten ist schon deswegen schwierig, weil keine Gelegenheit vorhanden war, wo jemand das Catastriren der Gemeinden hätte lernen können. Das Cataster muß daher sich selber seine Leute erziehen und seine eigene Schule werden. Stellt man nun von dem Lande, welches man catastriren will, vorher eine specielle Statistik auf, und gebraucht in dieser alle Geometer und alle Abschätzer, so vorhanden sind, so machen diese in den zwei Jahren, daß diese Aufstellung dauert, ihre Schule, und man sieht, welche brauchbare Männer unter ihnen zu finden. Bei den Anstellungen fürs Cataster macht man dann nachher weniger Mißgriffe, und man ist nicht so sehr der Gefahr ausgesetzt, daß man Zeit mit dem Verbessern von Fehlern begehle, so man selber gemacht hat. — Es kostet einige Mühe, ein halbes Duzend geschickte Geometer zu finden, die man der Regierung zu einer Anstellung vorschlagen kann. Aber noch mehr Mühe kostet es, einen einzigen ungeschickten oder nachlässigen oder langsamen wieder zu entfernen, den man unglücklicher Weise der Regierung vorgeschlagen und der von dieser seine Anstellung erhalten, besonders bei einer Regierung wie die Preussische, die alle Verhältnisse des Rechts mit großer Schonung und Vorsicht behandelt. Die Aufstellung einer vorläufigen Statistik des Landes erleich-

tert daher die Aufstellung des Catasters ungemein.

Sie thut dieses theils durch die Uebersicht, die sie dem giebt, der im Mittelpuncte des Geschäfts steht, und dem nun Irrthümer mancherlei Art erspart werden, theils durch die Bildung, die sie dem ganzen Corps giebt, was mit ihr beschäftigt ist, und das man ganz ins Cataster hinüber nimmt, mit Ausschluß derjenigen, die sich bei der Aufstellung der Statistik als unbrauchbar gezeigt haben, theils endlich dadurch, daß bei der Statistik schon ein großer Theil der Plankammern oder Steuerbüreaus organisiert wird, welche nachher beim Cataster, (wo sie durch das größere Personal eine viel größere Ausdehnung erhalten,) gebraucht werden. Die Elemente zu der großen Maschine, auf der das Cataster soll gemacht werden, sind dann schon vorhanden und sind geordnet vorhanden.

31.

Wir wollen jetzt eine gedrängte Uebersicht über die Einrichtung des Catasters geben. Wir können dann nachher desto deutlicher über die Einrichtung der Statistik reden, welche dem Cataster vorausgeht und die mit ihm zusammenhängt. Die Rheinische westphälischen Provinzen sind in 9 Regierungsbezirke getheilt und in 106 Landrätliche Kreise, welche im Durchschnitte 8 Quadratmeilen groß sind. Die geographische Eintheilung eines Landes bildet bei der Verfertigung des Catasters immer die Grundlage der ganzen Einrichtung. Ich will deswegen den Plan

zu einem genauen Cataster damit anfangen, die Eintheilung unseres Landes in folgender Uebersicht darzustellen.

Coblenz.

Q. Meilen Kreise jeder zu Q. Meil.

Reg. Bezirk Coblenz	109	14	$7\frac{3}{4}$
„ „ Aachen	66	13	5
„ „ Trier	108	13	$8\frac{1}{4}$

Cöln.

Q. Meilen Kreise jeder zu Q. Meil.

Reg. Bezirk Cöln	66	13	5
„ „ Düsseldorf	46	12	4
„ „ Cleve	51	6	$8\frac{1}{2}$

Münster.

Q. Meilen Kreise jeder zu Q. Meil.

Reg. Bezirk Münster	160	11	$14\frac{1}{2}$
„ „ Minden	108	12	9
„ „ Arensberg	120	12	10
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	834	106	8

32.

Aus dieser Tabelle sieht man, daß wenn man die Quadratmeile im Durchschnitte zu 3900 Berl. Rthlr. gerechnet, jeder Landrätliche Kreis im Durchschnitte 31000 Berl. Rthlr. zu catastriren kosten wird. Bei der großen Verschiedenheit, die unter den Catastrirungskosten einer Quadratmeile statt finden, (und die zwischen zwei benachbarten Departements, wie wir oben gesehen, 3900 bis auf 7000 Berl. Rthlr. gehen,) läßt sich nun eine ungefähre Berechnung,

Über die Kosten machen, welche jeder Regierungsbezirk beim Cataster veranlassen wird. Man kann zuerst die Kosten nach Quadratmeilen rechnen, dann nach Landrätthlichen Kreisen, jeden zu 3100 Berl. Rthlr., endlich aus beiden Rechnungen das Mittel nehmen. Bei der Bildung der Landrätthlichen Kreise ist immer sehr viel Rücksicht auf die Bevölkerung genommen — und da die Vertheilung des Bodens sich immer sehr nach der Bevölkerung richtet, so giebt diese einen Maassstab für die Kosten, da das Cataster überall in dem Grade theurer wird, in dem der Boden getheilt ist.

Reg. Bezirk.	Kosten nach Quadratmeil.	Kosten nach Landrätthli- chen Kreisen.	Mittel aus bei- den Angaben.
Coblenz	425100 Rlr.	434000 Rlr.	429500 Rlr.
Aachen	257400 :	403000 :	330200 :
Trier	421200 :	403000 :	412100 :
Cöln	257400 :	403000 :	330200 :
Düsseldorf	179400 :	372000 :	275700 :
Cleve	193900 :	186000 :	192500 :
Münster	624000 :	341000 :	482500 :
Minden	421200 :	372000 :	396600 :
Arensberg	468000 :	372000 :	420000 :

3269300 Rlr.

Hiernach werden alle 9 Regierungsbezirke 3 Millionen 269000 Rthlr. kosten. Diese Zahl ist wohl ziemlich nahe die richtige, weil man wohl annehmen darf, daß diese 834 Quadratmeilen im Durchschnitte

so viel zu catastrofiren kosten werden, als 834 Quadratmeilen in Frankreich, welche jede zu 3900 Rthl. gerechnet, 3 Millionen 253000 Rthl. gekostet. *) Bei diesen Zahlen habe ich keine Rücksicht darauf genommen, was bereits fertig ist, und was nichts mehr kosten wird, weil es bereits gekostet hat. Dieses ist auf dem linken Rheinufer ein Fünftheil des Ganzen. Auf dem rechten sind die Dreiecke des ersten und zweiten Rangs im Bergischen und im Herzogthume Westphalen fertig, dann verschiedene einzelne Gemeinden, so bereits speciell vermessen sind. Der Kreis wird vom Rheine Durchschnitten. Der ostheinische Theil enthält 29 Quadratmeilen und auf dieser 245164 Menschen, also auf die Quadratmeile 8420. Der westrheinische Theil beträgt $17\frac{1}{2}$ Quadratmeile und auf 130784 Menschen, also auf die Quadratmeile 7438.

*) Einzelne Regierungsbezirke kommen viel niedriger wie die Tabelle angiebt, wie z. B. der Regierungsbezirk Münster, wo große Heiden sind — und gewiß viele Quadratmeilen, die keine 2000 Rthl. kosten. Andere Regierungsbezirke kommen aber wohl höher, wie z. B. der Regierungsbezirk Düsseldorf, in welchem eine Bevölkerung und eine Theilung des Grundeigenthums ist, wie man sie nur in sehr wenig Gegenden von Europa findet. Bei der Zählung, so den 10. October 1816 gleichzeitig im ganzen Regierungskreise mit namentlicher Aufzählung vorgenommen wurde, fand sich, daß auf der Quadratmeile 8051 Menschen wohnen.

33.

Begrenzung der Gemeinden.

Die Begrenzung der Gemeinden ist immer das Erste, womit das Cataster anfängt. Jede Gemeinde ist ein kleiner Staat, der nicht eher aufgemessen werden kann, bis seine Grenze richtig gestellt ist. Im Französischen Cataster geschieht das Richtigstellen der Grenzen immer ein Jahr vorher. Sobald der Minister den Canton oder die Cantone bezeichnet, welche über zwei Jahre sollen gemessen werden, so ernennt der Präfect auf den Bericht des Steuerdirectors und auf den Vorschlag des Ingenieurs, einen Geometer, (geometer delimitateur) der mit dem Steueraufsesser in den bezeichneten Canton geht und alle Grenzen in demselben richtig stellt. — Er zeichnet diese Grenzen in kleine Handzeichnungen und nimmt ein Protocoll darüber auf, wie wir solches eben bei der Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des Französischen Catasters gesehen haben. Er wird nach Tagesgeldern bezahlt, die der Präfect bestimmt. Das, was die Begrenzung gekostet, wird nachher dem Geometer, der die Gemeinde zu messen hat, von seinem Meßlohne abgezogen, da die Begrenzung der Gemeinden mit zu seinen vorgeschriebenen Arbeiten gehört, und er nun diese nicht zu machen hat. — Sobald wie vom Präfecten der Geometer für eine Gemeinde bestimmt ist, wird diesem das Grenzprotocoll nebst der Handzeichnung der Grenze zugestellt. Dieses Invorausbegrenzen hat mehrere Vortheile. Zuerst haben die Gemeinden Zeit, ihre Grenzstreitigkeiten zu enden, ehe

Die Vermessung kommt, und diese wird nun, da alles geschlichtet, nicht dadurch aufgehalten. Zweitens bekommt der Geometer, der immer Grenzen feststellt, hierin eine große Übung. Er lernt sich mit den Mairen benehmen, alle Fälle, die vorkommen können, sind ihm bekannt, und alles geht schneller, als wenn jeder einzelne Geometer seine Gemeinde begrenzen müßte. Dazu kommt, daß eine Gemeinde oft an sechs andere grenzt, deren Grenzen und deren Mair er schon kennt. Das Richtigstellen der Grenzen, was im Französischen Cataster für alle Gemeinden des Cantons geschieht, das muß in dem unsrigen für alle Gemeinden des Landrathlichen Kreises geschehen. Ehe wir aber in der Lehre von der Begrenzung weiter fortfahren, so wird es schieklich seyn, vorher den Begriff von demjenigen festzusetzen, was man unter Gemeinde versteht.

34.

Was ist eine Gemeinde?

Um unsere jetzige Gemeindecintheilung zu begreifen, müssen wir bis in die Zeit zurückgehen, wo das Christenthum zuerst in diese Gegenden kam. Damals kannte man unter den Fränkischen und Sächsischen Stämmen, die in diesen Gegenden wohnten, nur Mannien, eine Verbindung von Männern, die alle echtbürtig waren, und Ehtwort hatten, und als freie Behren auf ihren Ackerhöfen saßen. Insofern sich diese Mannien auf den Heerplan bezogen, hießen sie: Heermannien — und dann hatten sie einen gemeinschaftlichen Waffenplatz und

einen gemeinschaftlichen Heerwagen. Uebrigens war jeder Wehre (wair - vir) in seinem Geschäfte Priester und König, und erkannte nur den Priester des Stammes in Sachen, die den ganzen Stamm betrafen. Das, was die Mannien gemeinschaftlich benutzten, als Wald oder Weide — das hieß: Gemeinheit — in der Bedeutung, die das Wort bis auf den heutigen Tag erhalten. Als das Christenthum kam, so wurden diese Mannien zu christlichen Gemeinden verbunden, und nun entstand mit der Religion eine neue Gemeinheitseintheilung. Die alten Deutschen hatten keine Tempel und Altäre. Sie verehrten die Gottheit in heiligen Hainen. Das Christenthum baute Klöster, gründete Bischofssitze und stiftete Kirchen, in welchen sich die neuen Christen des Sonntags zum Gottesdienste versammelten. Die, welche zu einer Kirche gehörten, wurden nun als eine besondere Gemeinde angesehen; und damit zwischen den verschiedenen Kirchen hierüber keine Irrung entstehen könnte, so wurde jeder ihre Grenze angewiesen, damit sie wisse, was zu ihrem Kirchsprengel gehörte. So entstanden die Kirchspiele. Die Gemeinde wurde als eine Heerde angesehen, über die der Pfarrer als Hirte (Pastor) gesetzt war. Das, was Kirchspiel hieß, hieß auch Pfarrei oder die Pfarre. Die Bisthümer waren große Pfarreien. Alle Pfarren, so in ihrem Sprengel lagen, waren vom Bischöfe abhängig — und standen unter ihm. Sie bildeten eine große Samtgemeinde. Für das Weltliche war die Grafschaft, an deren Spitze der Graf mit

dem Grafen-Banne stand. — Der Graf war ungefähr das, was in neueren Zeiten der Präfect war. Das Gleichgewicht zwischen ihm und dem Bischofe wurde durch den Sendgrafen erhalten, (Missus) eine Einrichtung, die nach Carls des Großen Tode wieder in Verfall kam. Diese Kirchspielseinrichtung hatte sich in sieben hundert Jahren völlig entwickelt und überall feste Grenzen gebildet, als die Reformation kam, und nun auf demselben Boden mehrere christliche Gemeinden gründete, welche auf die mannigfachste Weise in und durch einander lagen. Indes blieb doch überall Eine die Pfarrgemeinde, nämlich die, welche die Pfarrkirche behielt, und so sind auch noch jetzt die alten Grenzen der Pfarren unverrückt stehen geblieben, obgleich einige katholisch sind — einige lutherisch und einige reformirt.

35.

Als die Französische Revolution kam und sich vom Bestehenden und von der Vergangenheit lossagte — so machte diese mit der neuen Departementaleintheilung, (welche statt der bisherigen Eintheilung in Provinzen eingeführt wurde), zugleich eine neue Eintheilung der Gemeinden, die sie erst Municipalitäten nannte — später Mairien. Der Maire war bei den alten Franken ein Beamter für Civil- und Verwaltungssachen. So war der Hausmair bei jedem Fränkischen Großen der erste Beamte seines Hauswesens — und welche große Rolle die Hausmair unter den Königen aus dem Stamme der Merovinger gespielt, ist aus der Geschichte bekannt. — Denn bei

den Franken ging alles aus der königlichen Mitte des Hauswesens aus — aus dem Palatio — der Pfalz — und alle Dienste im Hause wurden für edel gehalten — woher denn die Fränkischen Edelleute sich wechselseitig ihre Edhne zu dem Dienste des Hauses sandten. Ein Leibeigener durfte nicht die Schwelle vom Hause des Franken betreten. Bis in den Hof durfte er kommen, wie man solches an der Ceremonie sieht, welche die beobachteten, so um Schutz zu finden, sich ihm und ihren Besitz zum Eigenthum übergaben. — Sie erschienen mit einem grünen Zweige in der Hand im Hofe des Franken, montlosier. Die Benennung eines Mairs ging mit den Sächsischen Gefolgen nach England, und mit den Fränkischen nach Gallien, und noch heutiges Tages haben die Städte London und Paris ihre Mairs die ihre obersten Magistratspersonen sind. Da nach der neuen Französischen Verwaltung der Mair einer Mairie mit der Führung des Civiletats beauftragt war, so konnte man die Mairieen nicht zu groß machen, weil das Hinbringen der Kinder nach der Mairie zu lästig gewesen. Man vereinigte deswegen selten mehr als 1, 2 oder 3 Kirchspiele in Eine Mairie. Als die Rheinischen Departements mit Frankreich vereinigt wurden, so wurde auch in dieser die Mairieeintheilung eingeführt. Man machte aber in diesen die Mairieen größer, so daß am Rhein zwei Mairieen im Durchschnitte so groß waren als drei im alten Frankreich. Diese Mairieen hat man, seit diese Gegenden von den Franzosen verlassen worden, B ü r:

germeistereien oder Samtgemeinden genannt — wahrscheinlich weil man nicht glaubte, daß Maire ein ursprünglich Deutsches Wort sey. Seit den letzten zwanzig Jahren ist die alte Territorialeintheilung auf mannigfache Weise geändert, und die neue, so man gemacht, wieder aufs Neue geändert worden. Nach der Französischen Einrichtung bildeten eine Anzahl Mairieen (etwa 10, 15 bis 20) einen Canton oder ein Friedensgericht. (Justice de paix.) Nach der neueren hat man 15, 20 bis 25 Mairieen oder Bürgermeistereien mit einander verbunden, welche nun einen Landrätlichen Kreis bilden. Diese Kreise sind bedeutend größer wie die ehemaligen Cantone. Alle diese Eintheilungen sind sehr unvollkommen, theils weil man sie mit sehr mangelhaften, statistischen und geographischen Kenntnissen gemacht — theils weil bei der Ungewißheit des provisorischen Zustandes es an leitenden Grundsätzen fehlte. Bleibt der Civiletat bei den Mairieen, so können sie nicht groß seyn — weil der Civiletat die vorzüglichste Arbeit der Mairie, — und das Hinbringen der Kinder lästig, wenn der Mair entfernt wohnt, besonders bei den Römischkatholischen, weil diese das Kind gleich den ersten Tag taufen lassen. Bleibt es nicht dabei — findet man, daß es nicht nothwendig ist, sich so unabhängig von den Geistlichen zu machen, als man in Frankreich vor 20 Jahren glaubte — so können die Mairieen viel größer seyn. Jetzt sind sie ganz un-

gleich in ihrer Größe, und die auf dem rechten Rheinufer gewöhnlich doppelt so groß wie die auf dem linken. In den 12 Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf sind sie auf folgende Weise vertheilt: Im Stadtkreise Düsseldorf ist 1 Bürgermeisterei.

Landkreise	find 9	Bürgermeistereien.
Kreise Mettmann	6	
Essen	7	
Elberfeld	2	
Lenney	8	
Sohligen	8	
Opladen	6	

Diese 47 Bürgermeistereien liegen auf der rechten Rheinseite und nehmen 29 Quadratmeilen ein, mit einer Bevölkerung von 245164 Seelen. Auf dem linken Rheinufer sind:

im Kreise Neuß	15	Bürgermeistereien,
Grevenbroch	15	
Gladbach	14	
Erefeld	13	

Diese 57 Bürgermeistereien nehmen $17\frac{1}{2}$ Quadratmeile ein und haben eine Bevölkerung von 130784 Seelen. Auf dem rechten Rheinufer hat also jede Bürgermeisterei im Durchschnitte 13300 Magdeburger Morgen und 5216 Einwohner. Auf dem linken Rheinufer hat jede nur 6600 Magdeb. Morgen und 2294 Einwohner. Bei dieser Ungewißheit der Maireintheilung ist es wohl am besten, daß man sich im Cataster an die Gemeinheitseinteilung hält, so sich aus dem Christenthume, vorzüglich seit dem 12ten

Jahrhundert entwickelt hat, und die alle andere Eintheilungen überdauert hat, und noch manche überdauern wird. Eine Kirche ist etwas sehr Daurendes, und die Grenzen eines Kirchspiels verrücken sich nicht leicht, wie solches das Bergische Ministerium im Jahre 1810 erfuhr, als es die Reformirte Gemeinde am Schölller gegen ihren Willen mit der am Brüten vereinigen wollte, und solches doch nicht zu Stande bringen konnte. Wenn wir also von Gemeinden reden, so verstehen wir hierunter Kirchspiele, Pfarreien — und weder Mairieen oder Bürgermeistereien oder Samtgemeinden. *) Auch wird im Französischen Cataster zwischen Commun und Mairie unterschieden. Die Aufnahmen geschehen nach Communen; die Karten der Communen die zu einer Mairie gehören, liegen aber alle auf dem Bureau de la Mairie. So z. B. liegen auf der Mairie zu Godesberg alle Karten der 5 oder 6 kleinen Gemeinden, die zu dieser Mairie gehören. Auch ist im Französischen Cataster vorgeschrieben, daß wenn zwei Gemein-

*) Man wird annehmen können, daß im Durchschnitte 25 Pfarrgemeinden auf einen Landrätlichen Kreis kommen. Im Regierungsbezirk Cöln sind 288 Pfarrgemeinden und 12 Landrätliche Kreise. Jede Pfarrgemeinde hat im Durchschnitte 1200 Seelen und 5000 Magdeburger Morgen. Der Kreis hat 105 Bürgermeistereien, wovon jede im Durchschnitte 3100 Seelen zählt und 14500 Morgen groß ist.

den mit einander vereinigt würden, diese ihren Atlas, ihre Mutterrollen und ihre Heberollen abgesondert behalten müssen. Diese Vorschrift ist sehr zweckmäßig, weil es immer viel leichter ist, zwei oder drei mit einander zu vereinigen, die bis jetzt getrennt waren, als es ist, zwei zu trennen, die bis jetzt vereinigt waren — wobei der Atlas und die ganze Mutterrolle muß umgearbeitet und auseinander gesetzt werden. Das, was bis jetzt von den Pfarreien gesagt worden, ist indeß im Münsterlande und im Herzogthume Westphalen weniger anwendbar. In diesen Sizen der alten Sachsen hat sich die alt deutsche Gemeindecintheilung — die der Mannien — ungleich mehr erhalten, als am Rheine, und sie ist auch dort, selbst nach der Einführung des Christenthums, immer die Grundlage der politischen Eintheilung geblieben, und die dortigen Gemeinden richten sich in ihren Grenzen nicht nach den Pfarrgrenzen. Da man bei der Bestimmung der Gemeinden, nach der Vorschrift des Fürsten Staatskanzlers, überall vom Bestehenden ausgehen soll, von dem, was sich historisch entwickelt und gebildet, so ist dort noch leichter zu sagen als bei uns, was eine Gemeinde ist — und welches ihre Grenzen sind.

36.

Unterabtheilungen im Innern der Gemeinde.

Jede Gemeinde hat wieder ihre Unterabtheilungen, welche zum Theil ihren Grund in der ältesten Geschichte des Landes haben. Als die Römer Deutschland entdeckten, so fanden sie unsere Vorfahr-

ven als einzelwohnende Ackerbauern. Tacitus, der Römische Geschichtschreiber, erzählt von ihnen: „Daß kein Germanisches Volk in Städten wohnte, ist zur Genüge bekannt. Ja, sie duldeten nicht einmal an einander gebauete Wohnungen. Jeder bauete sich an, abgesondert von dem Andern, so wie ein Quell, ein Feld, ein Wald ihn einlud.“ Aus dieser Bauart sind die Höfe entstanden, wo, indem die Familie sich mehrte, mehrere Wohnungen, zwar zerstreut, erbaut wurden, allein doch nahe beisammen. Von diesen Höfen giebt es nun zweierlei Arten diesseits und jenseits der Grenze, wo sich Altsachsen und das ripuarische Franken schied. Bei den Sachsen beruhete die Kriegseinrichtung auf dem Grunde und Boden; sie war Erbelast, sie beruhete auf dem Mehrgute, welches nach unserer Art zu reden, die Natur einer Staatsactie hatte. Mehrere Höfe lagen in einem gemeinschaftlichen Verbande, und der Oberhof übte über die Unterhöfe, die zu ihm gehörten, eine Art väterlicher Gerichtsbarkeit aus. Jeder Hof war ein Majorat und gehörte der Familie, so auf ihm wohnte, und konnte nicht getheilt werden. — Erlösch die Familie, so war der Oberhof verpflichtet, die Sohlstätte innerhalb Jahr und Tag mit einer neuen Familie freier Ackerbauern zu besetzen, die aus den Nachgebornen anderer Höfe genommen wurde. Er durfte den Hof nicht einziehen und mit seinem Oberhose vereinigen, weil hiedurch die Stärke der Bertheidigung und der Verfassung gelitten. Allein er konnte von der aufziehenden

Familie eine Erkenntlichkeit nehmen. Aus dieser Einrichtung hat sich nach und nach ein Eigenthumsrecht entwickelt, indem die Oberhöfe auch dann diese Erkenntlichkeit forderten, wenn der Bauer starb und der Hof an seinen Sohn überging, und wahrscheinlich ist ein großer Theil der Leibgewinnsgüter auf diese Weise aus dem ursprünglich freien Zustande in den der Abhängigkeit vom Oberhofe gekommen. Doch mögen wohl die meisten erst in späterer Zeit in diesen Zustand gekommen seyn, als die Sachsen unterjocht waren, ihre Staatseinrichtung gebrochen und die Hofesverfassung in den langen Kriegen zerstört, indem viele Höfe, die ihre freien Wehren verloren hatten, jetzt von den Oberhöfen mit geringen Leuten besetzt wurden, denen sie Vieh und Saatkorn geben mußten, und die sie mit dem Hofe auf andere und härtere Bedingungen belehnten, als es früher in der goldenen Zeit Sitte gewesen, wo jeder Hof mit einem echtbürtigen Wehren besetzt seyn mußte, der Schwort in der Gemeinde hatte wie der Oberhof, welches er nicht hätte haben können, wenn er kein vollkommenes Eigenthum besessen. Sobald aber die Freiheit fällt, so verfallen auch alle Institutionen, auf die sie gegründet ist. — Von diesen geschlossenen Höfen sind die ungeschlossenen völlig verschieden, die am Rheine im ripuarischen Franken lagen. Bei den Franken war der Krieg nicht ausschließend eine Erbelast, und der Adel beruhte nicht auf der Größe des Ackerhofes oder der Allode so wie bei den Sachsen. Freie

Abstammung und Besitz adeligen Bodens war nebst adeligem Schwerte hinreichend zur Erwerbung des Adels. Weil die Größe der Allode nichts bestimmte, so konnte sie getheilt werden, — und daher die frühe und große Bevölkerung dieser Gegenden, in denen der Ackerboden in gar keinen Banden befangen war. Als später die Gewerbe verblüheten, so lebten diese lange in den Städten, als ihrer ursprünglichen Heimat. Als der Landfrieden und der miles perpetuus eine völlige Sicherheit des Eigenthums gewährten, so verbreiteten sich die Gewerbe aufs Land, weil es dort wohlfeiler war, da sie den Nahrungsmitteln um so viel näher. Als die Arbeit sich immer mehr theilte — als der Austausch immer größer wurde, als die Macht des Geldes immer zunahm, so entstanden Gewerbe und Fabrik treibende Dörfer und Höfe. Diese Höfe blieben mit ihrer zahlreichen Volksmenge bei der Kirche des Kirchspiels, und begnügten sich oft damit, daß sie eine Capelle hatten, wenn sie von der Kirche entfernt lagen, oder wenn dieses auch nicht, doch eine besondere Schule für ihre Kinder — denen die Kirchspielschule zu entlegen war. Dieser Hoffschulen sind oft 6, 8 oder 10 in Einem Kirchspiele — wie z. B. in der Fabrikgegend des Bergischen. Auf dem linken Rheinufer heißen solche Höfe öfters Weiler — auch Dorf, und man unterscheidet sie von Kirchdörfern — da sie höchstens nur eine Capelle haben, aber keine besondere Pfarre bilden. Noch eine andere Eintheilung der Gemeinden

ist die in Honnschaften. Man findet sie im Bergischen. Sie scheinen von der alten Hunderttheilung herzurühren. Der Vorsteher derselben heißt der Honn. Nicht alle Eingeseffene können Honn werden. — Dieses Amt haftet nur auf den größten Höfen. Da zwischen Erben keiner dem andern zu befehlen hat, sondern alles auf freier Berathung und Uebereinkunft beruht, so ist sein vorzüglichstes Geschäft, die Erben zusammenzurufen, welche sich dann beim Honn versammeln und berathen. *) Das, was an einigen Orten Honnschaft heißt, heißt an andern Horn, wie z. B. bei Mülheim an der Ruhr. Auch wird es wieder an andern Orten Bauerschaft genannt. In einigen Theilen der Bergischen Fabrikgegend heißt das, was in andern die Bauerschaft oder die Honnschaft heißt, die Kotte. **) Nachdem wir historisch von der Entstehung der Gemeinden und der Unterabtheilungen derselben geredet, so können wir in der Gegenwart fortfahren.

37.

Der Feldmesser, welcher eine Gemeinde aufnimmt, theilt sie in 6, 8, 10 oder 12 Unterabtheilungen, welche Sectionen heißen und wovon er jede besonders aufnimmt. Er wählt den Maaßstaab von 1000 oder von 2000, je nachdem die Vertheilung des Bodens

*) Daher das Sprichwort: Er läuft, als wenn er das Honnamt hätte.

**) Daher der Ausdruck: zusammentottiren, der ursprünglich eine Versammlung der Kotte bedeutet.

groß oder klein ist, und bestimmt nun die Größe der Section so, daß sie auf einen Bogen Zeichenpapier, papier grand aigle geht, — weil alle Karten dasselbe Format haben müssen, da sie nachher in einen Atlas zusammengebunden werden. Das Erste, was die Größe einer Section bestimmt, ist also der Maßstab, in dem sie, vermöge ihrer Bodeneintheilung, aufgenommen wird. Das Zweite, die Größe des Bogens, auf den sie muß verzeichnet werden. Die Bestimmung der Größe dieser Sectionen ist rein geometrisch, und sie hängt ganz vom Landmesser ab, da sie auf die politische Eintheilung der Gemeinden keinen Einfluß hat. — Doch wird er sich hierbei, so viel er kann, an die alten politischen Unterabtheilungen der Gemeinde anschließen und z. B. da, wo Honnschaften sind, seine Sectionen so wählen, daß sie mit der Grenze der Honnschaft schließen, und nichts von einer andern Honnschaft in sich herübernehmen. Ob ein Gemeindeatlas aus 8 oder 10 oder 12 Sectionskarten besteht, das hat auf seine Bequemlichkeit und auf seinen Gebrauch keinen Einfluß. Ebenfalls hat es auf's Cataster keinen Einfluß, ob die Gemeinde 1000 oder 6000 Morgen groß ist, vorausgesetzt nur, daß sie festbegrenzt ist, und daß sie einen bleibenden und dauernden Mittelpunkt hat, ohne welches kein Gemeindewesen feststehen kann. Da, wo eine Section zu Ende geht, fängt eine neue wieder an — und ob ein Kirchspiel aus zwei Sectionen oder aus sechs besteht, das hat auf die Einrichtung der Karten und der Mutter-

rollen ebenfalls keinen Einfluß. Die Begrenzung der Gemeinden ist also immer das Erste, womit das Cataster anfängt. Ohne diese Begrenzung weiß man nicht, was zu der einen Gemeinde gehört, und was zu der andern gehört, und wenn zwei Gemeinden von verschiedenen Geometern aufgenommen werden, so kann Verschiedenes doppelt gemessen werden — und Verschiedenes vielleicht gar nicht.

38.

Jeder Landrätliche Kreis wird als ein kleiner Staat angesehen, der für sich catastrirt wird und dessen Cataster damit anfängt, daß alle Gemeinden, aus denen er zusammengesetzt ist, gehörig begrenzt werden. Da die Kreise größer sind wie die ehemaligen Cantone, so kann in ihnen nicht auf dieselbe Weise eine Cantonalversammlung Statt finden, wie im Französischen Cataster, weil die Gemeinden oft zu entfernt liegen, als daß Eine der Andern ihren Acker künnte und ein Urtheil über ihre Abschätzung hätte. In Frankreich hatte dieses bei großen Cantonen schon seine Schwierigkeit. Jeder Kreis muß daher in 3, 4 oder 5 Ackerdistricte eingetheilt werden, in welchen die Gemeinde nach ihrer natürlichen Lage, so wie sie im Großen durch Waldungen, Heiden und Ströme von andern Ackerdistricten gesondert sind, zusammengestellt werden. Die 6, 8 oder 10 Gemeinden, die so einen Ackerdistric bilden, werden nun in einem Jahre, oder vielleicht in zweien, catastrirt, und sobald sie gemessen und abgeschätzt, so findet in diesen Ackerdistricten unter Vors

sitz des Landrathes die Versammlung Statt, welche die Gemeinden und die verschiedenen Culturarten derselben ins Gleichgewicht bringt, und die dasselbe ist, was im Französischen Cataster die Cantonalversammlung ist. In jedem Landrathlichen Kreise ist dann ein Oberlandmesser, der jährlich 400 Thl. Bureaukosten hat, wofür er Local, Feuer und Licht besorgt, und jeden Winter den Unterricht im Zeichnen und in der Mathematik. Für das Berechnen der Stücke wird dasselbe bezahlt wie im Französischen Cataster, nur wird es in zwei Theile getheilt. Die eine Hälfte bekommt der Geometer, der die Gemeinde aufnimmt und den Inhalt der Stücke berechnet. Die andere Hälfte bekommt der Oberlandmesser, der hiervon den Rechner bezahlt, welcher die Stücke in der zweiten Colonne des Rechnungsregisters nachrechnet. Uebrigens steht der Landmesser besser wie im Französischen Cataster, denn da er nur den Inhalt der Figuren berechnet, so kann er den Eigenthümern, die es verlangen, eine Copie von der Figur ihrer Stücke und von ihrem Inhalte geben. Im Französischen Cataster konnte er dieses nicht, und die Eigenthümer mußten sich, wenn sie eine Copie haben wollten, immer an den entfernten Ingenieurverificateur wenden. *) Der Oberlands

*) Es ist natürlich, daß, wenn der Geometer mehrere Monate in der Gemeinde arbeitet, — die Eingesehenen ihn kennen und sich auch nun an ihn wenden, wenn sie von ihren Stücken einen Meßbrief haben wollen, auf dem die Figur und der Inhalt derselben angegeben ist. Auch ist es gut, wenn auf diese

messer des Landrathlichen Kreises wird für das Verificiren der Arbeiten der Geometer und für das Copiren der Gemeindefarten eben so bezahlt wie im Französischen Cataster. Er bleibt für Alles verantwortlich und ist immer gewissermaßen als der Entrepreneur der Messungen anzusehen. Unter ihm arbeiten etwa 6 oder 8 Geometer der ersten und zweiten Classe, die eben so bezahlt werden, wie im Französischen Cataster. Auf die Vermessung jedes Landrathlichen Kreises werden etwa 25000 Berlin. Thl. verwendet — auf den Einen etwas mehr, auf den Andern etwas weniger, aber dieses wird so die Durchschnittssumme. Man rechnete im Französischen Cataster, daß der Ingenieurverificateur in jeder Gemeinde ein Viertel der Vermessungskosten erhielt, und drei Viertel erhielten die Geometer der ersten und zweiten Classe, die das Aufnehmen hatten. Da die Geometer nach der neuen Einrichtung den Inhalt selber berechnen müssen und dafür die 12 Centimen, die der Ingenieur für den Morgen bekam und die 4 Centimen, die er für die

Weise die Kenntnisse und die Theilnahme am Geschäft sich unter den Eingeseffenen verbreiten. — Das Cataster hat keinen Schaden an dem Mittheilen dieser Copieen aus seinen Gemeindefarten; denn wenn der Geometer hierauf Zeit verwendet, so arbeitet er im Cataster so viel weniger, und indem man nun einen Geometer mehr anstellt, so gleicht sich dieses wieder aus. Uebrigens muß ein Verzeichniß über diese Copieen geführt werden, damit man immer eine statistische Uebersicht über dieselben behalte und beurtheilen könne, welchen Einfluß sie aufs Geschäft üben.

Parcelle bekam, mit diesem theilen, indem sie die Hälfte fürs Rechnen, und er die Hälfte fürs Nachrechnen bekommen, so wird sich das Verhältniß jetzt in der Weise setzen, daß der Oberlandmesser ein Fünftel aller Kosten erhält, die eine Gemeinde aufzunehmen kostet, und der Geometer, der sie aufnimmt, vier Fünftel, so daß also der Oberlandmesser 5000 Thl. und die 6 oder 8 Geometer der ersten und zweiten Classe etwa 20000 Thl. in jedem Landrathlichen Kreise verdient — wenn die mittlere Größe desselben 8 Quadratmeilen ist, und alle Catastrirungskosten 3900 Thl. auf die Quadratmeile betragen. Bei dieser Einrichtung, wo das Cataster sich in jedem Kreise für sich macht, kann der Oberlandmesser kein reicher Mann werden, so wie in Frankreich der Geometer en chef oder der Ingenieurverificateur, der ein ganzes Departement hatte. Wenn dieses 100 Quadratmeilen groß war, und die Quadratmeile kostete 4000 Thl. zu catastriren und 3000 Thl. zu messen, so kamen auf die Messung 300000 Thl. Der vierte Theil, der hiervon auf den Ingenieurverificateur kam, betrug 75000 Thl., worauf natürlich mehr verdient werden konnte, als auf den 5000 Thl., die auf seinen Antheil bei der Catastrirung eines Landrathlichen Kreises kommen. In der Französischen Verwaltung liebt man große Entreprisen. Ich weiß nicht, in wiefern sie nothwendig zum Ausführen und Gelingen mancher schwierigen Geschäfte sind. Mir scheint es, daß es besser, daß die Arbeit und das Verdienst sich auf Mehrere theile. Man wird vielleicht nicht gleich vom An-

fange in allen Landrätlichen Kreisen Oberlandmesser haben — weil es an den dazu schicklichen Geometern fehlt. Allein wenn von den 12 Kreisen eines Regierungsbezirks vom Anfange nur 4 besetzt sind, so geht doch das Cataster wenigstens auf 4 Puncten vorwärts, statt daß, wenn ein Geometer en chef für den ganzen Regierungsbezirk ist — es vielleicht nicht auf einem einzigen Puncte vorwärts geht. — So wie ein Oberlandmesser seinen Kreis aufgemessen hat, so giebt man ihm einen zweiten, — wenn noch einer unbesetzt ist.

39.

An der Spitze des Catasters in einem Regierungsbezirke steht der Steuerdirector, der dieselben Verrichtungen hat, wie im Französischen Cataster. In ihm vereinigen sich alle Kenntnisse der Messung und der Abschätzung. Er bearbeitet die Abschätzungen, macht darüber den Vortrag an den Regierungspräsidenten, und wohnt den Versammlungen der Districtversammlungen (der ehemaligen Cantonalversammlung) bei, er bereist das Cataster, sieht wie alle Geometer und alle Plankammern arbeiten — und stellt den tarif definitiv auf, welcher dem Präsidenten zur Annahme vorgelegt wird, so wie früher dem Präfecten. Ist dieser festgestellt, so sendet er ihn an den Oberlandmesser des Kreises, der nun hiernach die Mutterrollen auf seinem Bureau berechnen und anfertigen läßt. Dieses ist nur eine einfache Multiplication des Inhalts jedes Stückes mit seinem Ertrage nach Morgen und Ruthen, die weiter keiner

Controlle, als der gewöhnlichen des Nachrechnens, bedarf. Da in jedem Kreise höchstens alle Jahr oder alle zwei Jahr ein Ackerdistrict fertig wird, so hat er in den 12 Kreisen des Regierungsbezirks jährlich höchstens 8 Versammlungen und 8 Berichte über die Abschätzungen der 8 fertig gewordenen Ackerdistricte. Es bleiben ihm also in jedem Monate drei Wochen zu Bereisung der 12 Plankammern in den 12 Landrätlichen Kreisen übrig, und indem er nun die Stelle eines Inspectors des Catasters mit versieht — die im Französischen Cataster getrennt ist — so bekommt er eine viel genauere Kenntniß aller Dertlichkeiten und aller Personen, die in jedem Kreise am Cataster arbeiten, als er ohne dieses nie erhalten würde. Der Steuerdirector bezieht festen Gehalt und sonst weder Tagegelder noch Gratificationen. Da er die Controlle hat, so darf er durch kein utile an den Fortgang des Catasters gebunden seyn. Sein Tagebuch, das er über alle seine Arbeiten führt und in dem Tag vor Tag bemerkt wird, was er gethan und wo er gewesen, giebt Auskunft über seine Thätigkeit und seine Reisen.

40.

Das Gleichgewicht zwischen den neun verschiedenen Regierungsbezirken wird, wie im Französischen Cataster, durch die Instruction des Generalinspectors erhalten, deren Geschäftskreis derselbe wie im Französischen Cataster.

41.

Ich habe hier eine kurze Uebersicht über diejenige Einrichtung des Catasters gegeben, welche mir bei der gegenwärtigen Eintheilung des Landes in Regierungsbezirke und Landrathliche Kreise die zweckmäßigste scheint. Ich hielt dieses für möglich, um mich mit desto größerer Klarheit über die Aufstellung der Statistik verbreiten zu können. Der Plan für diese muß mit steter Berücksichtigung des Catasters entworfen werden, damit alle Arbeiten und Einrichtungen der Statistik in die des Catasters passen, sobald die Statistik vollendet und das Cataster seinen Anfang nimmt.

42.

Wir haben oben schon bemerkt, daß es ungemein nützlich sey, sich von dem Lande, welches man zu catastriren gedachte, vorher eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und man könnte dieses am besten, wenn man, ehe man mit dem Cataster beginnt, eine ausführliche Statistik desselben aufstellt. Zu diesem Ende wird in jedem Regierungsbezirke ein statistisches Bureau errichtet, an dessen Spitze ein Oberlandmesser (Trigonometer) steht. Unter diesem stehen die 12 Geometer, welche in jedem der 12 Landrathlichen Kreise die Grenzen jeder Gemeinde richtig stellen, auf die Weise, wie solches im Französischen Cataster vorgeschrieben ist, und eben angeführt worden. Diese ganze Aufnahme der Grenzen kostet der Statistik nichts, da sie auf Rechnung des Catasters kommt, wegen dessen

sie ohnehin geschehen muß. Hat der Geometer die Grenzen aufgenommen, so zeichnet er sie auf einen Bogen Zeichenpapier, einen Maasstab von 10000 zu 1, und damit er sie gehörig auftragen und eine Umfangskarte von der Gemeinde zeichnen kann, so nimmt er die Hauptwege auf, welche die Gemeinde durchschneiden. Dieses ist die Arbeit von 3 oder 4 Tagen, da nichts sich leichter und schneller aufnimmt als ein Weg — wenn man alle kleine Krümmungen vermeidet und die großen mit der Magnetnadel nimmt.

43.

Der Geometer (le geometre delimitateur) sendet das Protokoll der Begrenzung, nebst der Umfangskarte von jeder Gemeinde, die diese Grenze angiebt, zum statistischen Bureau. Auf diesem wird für jeden Landrathlichen Kreis aus den vorhandenen Karten und Hülfsmitteln eine Umfangskarte in dem Maasstabe von 25000 zu 1 gezeichnet, in welche die Grenzarten jeder Gemeinde eingetragen werden. Aus diesen Grenzarten wird dann die Größe jeder Gemeinde und ihre Morgenzahl berechnet, und indem alle Gemeinden addirt werden, so wird diese Summe mit der Morgenzahl verglichen, welche die Grenzarte des Kreises für diesen angiebt. Dieses ist der erste Abschnitt der Statistik, wodurch die Grenzen, die Lage und die Morgenzahl aller Gemeinden eines Kreises bekannt werden.

Alle diese Kreiskarten läßt man in dem Maaßstabe von 100000 zu 1 zeichnen, so daß der ganze Regierungsbezirk auf ein Blatt geht, und läßt dieses Blatt auf Stein drucken. Auf diesen Karten des Regierungsbezirks sind die Grenzen aller Gemeinden und aller Landrathlichen Kreise angegeben, ferner die Dörfer, die Flecken und Städte, die Wege und Flüsse — allein keine Berge, weil sie hierdurch an Klarheit verlieren und ihre Bestimmung blos die ist, zu einer genauen Uebersicht der politischen Geographie des Landes zu dienen. So wie die Karte gestochen ist, wird ein Exemplar in jeden Kreis, in jede Gemeinde und in jede Schule gegeben, damit sich die Kenntnisse über die Geographie der Gemeinden und der Kreise möglichst verbreiten, und daß diejenigen geweckt werden, in denen Neigung und Talente für solche Gegenstände schlafen. Man wird nie etwas Großes dieser Art in der Gesellschaft zu Stande bringen, wenn man keine Hülfe in der Gesellschaft an den Kenntnissen findet, die in dieser verbreitet sind. Das Stechen und Drucken dieser 9 Bezirkskarten kostet vielleicht 5000 Thl., welches eine kleine Summe gegen die 500000 Thl. ist, die in einem Jahre aufs Cataster verwendet werden, sobald alle Arbeiten im Zuge sind.

Nachdem die allgemeine Uebersicht über die Größe und die Lage jeder Gemeinde vollendet, so

fängt man an, die specielle Statistik über die Größe jeder Culturart in jeder Gemeinde aufzustellen. — Dieses ist der zweite Abschnitt der Statistik, mit dem man nicht eher anfängt, bis der erste vollendet ist. Man sendet dem Geometer, der die Grenzen der Gemeinde aufgenommen, der also die meisten Kenntnisse der Dertlichkeit und der Personen hat, die Umfangskarten von allen Gemeinden des Kreises zurück, und läßt ihn nun in diese das Einzelne aufnehmen. Hierbei kann er sich Gehülfen nehmen, damit die Arbeit desto schneller vortrübe; denn mehr wie 10 oder 12 Gemeinden kann ein Geometer in einem Jahre nicht vollenden.

46.

Bei dieser Aufnahme der einzelnen Culturarten in jeder Gemeinde verfährt er auf folgende Weise. Zuerst schneidet er die großen Flächen von der Gemeinde ab, als Heiden, Waldungen und Sümpfe, zeichnet sie auf die Umfangskarte und berechnet ihren Inhalt. Diese Stücke betragen oft mehrere hundert Morgen, oft mehrere tausend, und ihren Inhalt weiß Niemand anzugeben, wenn sie noch nie gemessen worden. Sind sie schon einmal gemessen, sind Karten von ihnen vorhanden, so trägt er sie nach diesen auf. Gewöhnlich bilden sie große Flächen, die der Geometer mit langen und größtentheils geraden Linien von der Gemeinde abschneiden kann. Er kann die Grenzen derselben als Wege ansehen und solche gleich bei der ersten

Aufnahme der Wege mit aufnehmen und einzeichnen. Je mehr solcher Linien er durchgemessen und auf die Karte aufgetragen, desto genauer kann er ihr nach allen Richtungen die gehörige Ausspannung geben.

47.

Hat er diese großen Flächen abgeschnitten (die öfter ein Drittel oder die Hälfte der ganzen Gemeinde einnehmen), so bleibt ihm im Innern der Gemeinde der cultivirte Boden noch aufzunehmen übrig, der kein Gemeinde-Eigenthum ist, sondern Privateigenthum geworden, und sich auf die mannigfachste Weise im Laufe der Jahrhunderte getheilt hat. Ehe er anfängt, das Privateigenthum aufzunehmen, macht er sich ein vollständiges Namenverzeichnis aller Eigenthümer, wobei er die gegenwärtige Steuerrolle zu Rathe zieht, die er mit dem Bürgermeister und dem Steuerempfänger durchgeht. Dieses ist die Liste alphabotique des proprietaires, die im Französischen Cataster vorgeschrieben (§. 163, 164 und 165 des Recueil) und womit jede Aufnahme anfangen muß. In dieser Liste muß der Geschlechtsname, der Taufname und der Wohnort von jedem Eigenthümer angegeben seyn, ferner seine übrigen Benennungen, wenn er welche hat, z. B. der Name seines Vaters, wenn es in der Gemeinde Sitte, die Menschen mit ihren Vornamen zu nennen, und diesen den Namen des Vaters beizufügen. Selbst Spitznamen und Sobrikets muß er aufnehmen, weil er in den Fall kommen

kann, daß diejenigen, die er um den Besitzer eines Stückes fragt, den rechten Namen nicht wissen. Hat er diese Liste vollendet, so giebt er jedem Eigenthümer eine Nummer, so wie sie in der Liste aufeinander folgen, damit er sie desto leichter auffinden kann, und läßt die Nummer statt ihres Namens schreiben. Jetzt weiß er, welchen Personen aller Boden der Gemeinde gehört, und nun kann er die einzelnen Stücke aufnehmen und jedes seinem Besitzer zuweisen. Die beste Art, den Inhalt der Stücke aufzunehmen, ist folgende: Der Geometer macht sich ein weißes Schreibbuch in Quart. In dieses nimmt er alle Häuser und Hofplätze, Gärten, Baumhöfe, Ländereien, Wiesen u. s. w. auf folgende Weise auf. Er fängt mit dem Orte selber an, weil er da die Eigenthümer am nächsten zur Hand hat. Er bittet den Bürgermeister, er möge bekannt machen lassen, daß jeder ihm die Größe seiner Grundstücke angebe, und er möge die Gefälligkeit haben, die beiden ersten Tage selber mitzugehen, damit alles in Gang komme. Der Geometer nimmt nun eine Masse Häuser und Gärten zusammen, etwa 6, 8 oder 10 Morgen, so wie sie durch Straßen, Bäche, Hecken, Mauern und Fußpfade ein rund um abgegrenztes Vieleck bilden, und zeichnet sich solches nach dem Augenmaße mit Bleistift in sein Buch. Dann nimmt er in dieses Viereck alle einzelne Häuserplätze, Gärten, Baumhöfe, Felder u. s. w. auf, die in ihm enthalten, und zeichnet sie nach dem Aus-

genmaaße ein, so wie jeder Geometer solches gewohnt ist, wenn er sich einen Handriß von einem Stücke macht, welches er aufmessen will. Er giebt jedem Stücke (Parcelle) eine Nummer und fragt: Wem es gehöre, und wie groß es sey? Weiß der Eigenthümer die Größe und giebt solche an, so schreibt der Geometer die Nummer des Stückes, den Namen des Eigenthümers, die Culturart und die Größe auf die Seite rechts, wenn er auf die linke Seite seines Buchs die Figur gezeichnet. Weiß der Eigenthümer die Größe des Stückes nicht, oder sagt er sie nicht, so schätzt sie der Geometer nach dem Augenmaaße und trägt sie nach dieser Schätzung ein. Ist das Stück groß, so gewinnt er die beiden Hauptdimensionen mit Schritten und überschlägt hiernach seine Größe. Dieses alles ist nicht genau, allein es ist hinlänglich genau für eine Statistik — und es ist schon ein großer Vortheil, dieses in einer Gemeinde zu haben, wo man früher vielleicht gar nichts hatte, was man bei der Vertheilung der Steuer hätte zum Grunde legen können. Hat man bei der frühern Vertheilung statistische Angaben gehabt, als Messungen, Flurbücher u. s. w., so zieht man diese jetzt ebenfalls zu Rathe — so daß auf jeden Fall die Summe der jetzigen Kenntnisse größer wird, als die der früheren. In dieser Art nimmt nun der Geometer in seinem Handrisse alle Stücke auf, so in seiner Figur liegen. Hat er sie alle aufgezeichnet und mit ihren Nummern und Besitzern eingetragen, so schlägt er das

Blatt um und nimmt auf dieses eine zweite Figur auf, bei welcher er auf dieselbe Weise verfährt, dann nimmt er die dritte auf — dann die vierte, bis er in 100 oder 150 Handrissen die ganze Gemeinde hat.

48.

Das ältere Verfahren, um auf diese Weise das Grundeigenthum aufzunehmen, und das man z. B. im Bergischen befolgt hat, war folgendes: In jeder Gemeinde war ein Commissair als Schreiber angestellt, wozu man gewöhnlich einen Landmesser genommen. Außerdem waren ein Paar Schöffen ihm beigeordnet. Diese bildeten die Aufnahme-Commission. Nun wurden an alle Eigenthümer gedruckte Declarationszettel vertheilt, auf welchen Jeder seine Grundstücke angeben sollte. Der Landmann ist sehr bedenklich, wenn er etwas Schriftliches über sein Grundeigenthum von sich geben soll, besonders wenn dieses die Steuer betrifft, denn er glaubt, daß man bis jetzt nicht mehr von ihm genommen, das rühre bloß daher, daß man glücklicher Weise noch nicht alles gewußt hätte, was er besitze, und sobald die Regierung einmal wisse, wie viel Röhre im Lande, so wolle sie sie auch alle melken. Besonders glaubte dieses der Bauer in der Franzosenzeit. *) Eine Folge von diesem

*) Als Beispiel, wie sehr dieser Glaube damals verbreitet war, mag Folgendes dienen. Graf von Borke war Präfect in Dillenburg. Dieser wollte von seinem

Glauben war eine sehr große Resistenz im Ausfüllen und Zurückgeben der Declarationszettel. So ging es im Bergischen, und so ging es in Frankreich in der dritten Periode des Catasters, wo die Gemeinden in Masse gemessen wurden, und jeder Eigenthümer seine Ländereien auf Declarationszetteln angeben sollte. In vielen Departements mußte man von Haus zu Haus gehen, um sie wieder zusammenzuholen, wie solches der Minister endlich selber gestand, als er diese Maßregel wieder aufgab. Endlich kamen nun die Zettel — allein nun wußte man nicht, ob Jeder alles angegeben, und ob Jeder die rechte Größe angegeben. Hierüber entstanden nun Zweifel — man fing an zu disputiren — und die Commission, so im Wirthshause saß, rückte sehr langsam mit dem Eintragen fort. — Konnte man sich nicht vereinigen, so beschloß man aufs Feld zu gehen, und die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen — und wenn hierdurch auch einiger Zeitverlust entstand, so hatte Niemand von der Commission Schaden hiebei,

Departement eine sehr genaue Statistik aufstellen, wozu die damalige Grundaufnahme unter Aar die erste Veranlassung war, und eine große Menge Materialien bot. Graf von Borke ließ nun zu gleicher Zeit von den Schulzen (Heinbergern) das Vieh aufnehmen, die Bienenstöcke, die Obstbäume u. s. w. Die Bauern, welche glaubten, daß diese Aufnahme wegen einer neuen Abgabe geschähe, welche die Regierung hierauf zu legen gedächte, schafften ihre Bienen ab, und hieben ihre Obstbäume um, und Graf Borke hatte Mühe, sie eines Besseren zu belehren.

da alle Zahlungen nach Tagegeldern gingen — und keiner daher eine sonderliche Eile hatte. Der Minister Agar meinte, als er sein Cataster anfang, er würde diese Grundaufnahme in sechs Wochen vollendet haben. Nach anderthalb Jahren war man in vielen Gemeinden noch nicht damit fertig.

49.

Ganz anders ist es hingegen, wenn der Geometer allein mit dieser Aufnahme beauftragt ist, — wenn er diese Aufnahme nicht im Wirtshause macht sondern an Ort und Stelle, dort, wo das Stück liegt und er auf ihm steht. Wenn er den Eigenthümer dazu rufen läßt, und wenn dieser nicht kommt, das Stück nach der Angabe seiner Anzeiger einschreibt und seine Größe abschätzt. Endlich wenn er nicht nach Tagegeldern bezahlt wird sondern wie im Cataster nach der Anzahl der aufgenommenen Parcellen und der aufgenommenen Morgen. *)

50.

Was diese Aufnahme sehr erleichtert, ist das, daß man blos eine Statistik annehmen will. Von einem Cataster ist nicht die Rede, die Aufnahme betrifft nicht das Recht sondern blos das

*) Der Minister Agar hatte für die 12 Generalcommissaire, die er in allen Kreisen angestellt, die die Grundaufnahme leiteten, vier bedeutende Prämien ausgesetzt, welche bei Beendigung des Geschäfts diejenigen erhalten sollten, die sich am meisten ausgezeichnet. — Eine sehr gute Einrichtung. —

Wissen. Ob der Minister diese Aufnahme nachher bei der Vertheilung zum Grunde legen will, das hängt von der Meinung ab, so er, wenn das Ganze vollendet ist, von der Genauigkeit des Ganzen hat.

51.

Wenn der Geometer den Tag über fünf oder sechs solche Figuren aufgenommen, welche etwa 100 oder 200 Morgen betragen, je nachdem die Vertheilung größer oder kleiner ist, so zeichnet er sie des Abends in sein Flurbuch. Dieses ist ein Buch in klein Folio von etwa 300 Seiten, mehr oder weniger, je nachdem die Gemeinde groß ist. In dieses zeichnet er jedesmal auf die rechte Seite die Figur mit ihren Stücken und Nummern, und auf die linke Seite schreibt er die Nummern und die Namen der Besitzer. Die linke Seite ist liniirt gedruckt, und zwar auf folgende Weise:

Flurbuch der Gemeinde N.

Nr. des Stücks.	Name des Besizers.	Nr. des Be- sizers.	Größe des Stücks		Culturart desselben.	Nr. der Classe.
			Morg.	Muth.		
1	Joh. Berg	23	4	20	Feld	
2	Peter Feld	70	2	90	Feld	
3	Joh. Berg	23	1	45	Feld	
4	Joh. Berg	23	2	45	Wiese	
5	Henr. Morp	220	1	90	Wiese	
6	Peter Feld verpachtet	70 an	2	—	Wiese	
7	Henr. Morp	220	4	—	Joh. Berg Feld	

Bei jedem Stücke, was verpachtet ist, schreibt er den Pächter mit bei, damit nachher der Abschäfer keine Mühe hat, alle verpachtete Stücke aufzufinden. Die Figur zeichnet er nach dem Augenmaasse mit Bleistifte ein, zieht dann die Grenzlinien mit rother Dinte aus, und schreibt in jedes Stück die Nummer mit schwarzer Dinte. Die Figur dient nur dazu, um die Lage der Stücke, so wie sie auf dem Felde liegen, schnell übersehen zu können, und da kein Inhalt der Stücke nach der Figur berechnet wird, so ist das Auftragen nach dem Augenmaasse hinlänglich genau.

52.

Der Vortheil bei dieser Art, das Grundeigenthum nach der Ordnung der Stücke aufzunehmen, wie diese nebeneinander liegen — und nicht nach der Ordnung der Eigenthümer, wie es bei den Declarationszetteln geschieht, besteht darin, daß es nicht allein schneller geht, weil alles an Ort und Stelle aufgenommen wird, und der Geometer auf dem Stücke steht, wenn er es einschreibt — sondern daß auch nichts verschwiegen bleiben kann, weil, wo ein Stück aufhört, nothwendig das folgende wieder anfängt. Auch kann nichts überschlagen werden, weil mit geschlossenen Figuren aufgenommen wird. Alles, was innerhalb der Figur liegt, wird gefunden, und da, wo diese an einem Wege, einem Bache oder einer Hecke aufhört, fängt die folgende wieder an. Wenn auch nun nicht von allen Stücken die genaue Größe angegeben wird, so sind doch wenigstens alle da, und verschwiegen ist

keins. — Dann ist die Angabe von der Größe vom Eigenthümer gemacht und vom Geometer kontrollirt. Beide wissen, daß die genaue Messung in ein Paar Jahren nachfolgt, und daß ein Steuerfehler in der Angabe nur von einem geringen Vortheile seyn kann, und ein großer Fehler nachher auffallen würde und Untersuchungen veranlassen.

53.

Hat der Geometer auf diese Weise die ganze Gemeinde in sein Flurbuch aufgenommen, wozu er bei einer mittlern Größe der Gemeinde etwa 14 Tage bis 3 Wochen gebraucht, so trägt er diese Figuren in seine Gemeindefarte und paßt sie zwischen die Wege und die anderen Linien, welche auf ihr verzeichnet sind. Jede Figur hat die Nummer der Seite, wo sie im Flurbuche steht. Diese Nummer wird auf der Karte in die Figur geschrieben. Dieses Aufzeichnen auf die Karte dient nur dazu, daß man gleich im Flurbuche die Figur finden kann, wo das Stück liegt, welches man etwa sucht. Dann zeichnet er noch verschiedene kenntliche Gegenstände auf die Karte, als Mühlen, Häuser, einzeln stehende Bäume und schreibt die Namen bei; darauf illuminirt er sie ganz leicht in Farben, damit man sich schnell auf ihr zurecht finden kann. Er macht die Felder braun, die Wiesen hellgrün, — die Waldungen dunkelgrün mit ein Paar Bäumen — die Heiden grau gestrichelt — so wie man solches bei illuminirten Handrissen zu thun pflegt, bei denen man weder Genauigkeit noch Schönheit verlangt sondern bloß Deutlichkeit und Uebersicht.

Er addirt darauf in seinem Flurbuche jede Seite und findet so den ganzen Inhalt jeder Figur. Diesen Inhalt schreibt er mit rother Dinte unter die Figur im Flurbuche und zugleich in die Figur auf der Karte. Endlich addirt er den Inhalt aller Figuren zusammen und sieht, wie solches mit dem Inhalte der ganzen Gemeinde stimmt, welche die Karte angeben. Beide Angaben schreibt er auf die Karte; diese werden aber nie mit einander übereinstimmen, indem bald die eine bald die andere größer ist. Indeß dienen sie sich dann doch wechselseitig zur Kontrolle, und man sieht an dem Unterschiede zwischen beiden, um wie viel sie von einander abweichen, und wie groß und wie klein diese Abweichung ist. Keine Abweichung darf verschwiegen werden. Indem man nachher alle Arbeiten zusammensetzt, so hat man einen klaren Ueberblick über alle diese Abweichungen, und man kann nun mit Bestimmtheit angeben: So groß sind die Abweichungen, und diese haben auf die Brauchbarkeit der ganzen Arbeit diesen Einfluß (der in Theilen des Ganzen angegeben wird), und keine größeren. Indem man von der einen Seite verhindert, daß die Genauigkeit einer Arbeit nicht überschätzt wird, verhindert man zugleich von der anderen, daß man sich von ihren Fehlern und deren ihrem Einflusse keine übertriebene Vorstellung macht. Daß man auf diese Weise schon eine bedeutende Genauigkeit erreichen kann, das werden wir

nachher an der Arensberger Aufnahme sehen, welche 1806 gemacht worden, und nach der jetzt dort die Steuern umgelegt werden.

55.

Der Geometer schließt sein Flurbuch und übersendet solches nebst der Karte zum statistischen Bureau, wo seine Arbeit durchgesehen wird, und bestimmt, ob solche den Vorschriften gemäß ausgeführt worden. Das Geschäft hat nun wieder ein Stadium durchlaufen, und ist am Ende desselben wieder völlig abgeschlossen worden. Jetzt kommt

56.

Die Abschätzung.

Vom statistischen Bureau werden dem Steueranfseher die Gemeinden angewiesen, so er mit dem Abschätzer abzuschätzen hat. Von diesen Gemeinden werden ihm die Flurbücher und die Umfangskarten ausgestellt.

57.

Das Geschäft von diesen ist: 1) alle Stücke, die zu einer Culturart gehören, in 3, 4 oder 5 Classen einzutheilen, dann 2) jedes einzelne Stück in eine dieser Classen zu stellen, endlich 3) den mittlern Pachtpreis für jede Classe auszumitteln. Sie fangen damit an, daß sie alle vorhandene Pachtungen in der Gemeinde aufnehmen. Dieses geschieht beim Bürgermeister. Welche Stücke verpachtet sind, und an wen, das finden sie im Flurbuche. Der Bürgermeister läßt Pächter oder Verpächter kommen, damit diese ihre Pachtbriefe auflegen, oder wenn keine

vorhanden, die mündlichen Verabredungen angeben, nach denen die Verpachtung geschehen. Hierüber wird vom Bürgermeister ein Protokoll aufgenommen, und von ihm, dem Steueraufseher und dem Pächter oder Verpächter unterschrieben.

58.

Ist das Verzeichniß über die Pachtbriefe vollendet, so begeben der Abschäzer, der Steueraufseher und die Anzeiger die Flur, — theilen jede Culturart in Classen und schreiben bei jedes Stück ins Flurbuch die Nummer der Classe in die letzte Colonne ein, welche dafür offen gelassen ist. Dann bestimmt der Abschäzer für jede Classe den mittlern Pachtpreis in der Art, daß er sich fragt: „Wie viel würdest du, wenn du Besitzer wärest, hierfür erhalten — oder wieviel würdest du geben, wenn du Anpächter wärest?“ Dann vergleicht er alle die Stücke, welche in der Liste der Pachtungen sind, und sieht, wie die wirklichen Pachtungen mit seinen Idealen übereinstimmen. — Hiernach bestimmt er dann seinen Anschlag für jede Classe und jede Culturart. Da beim Abschätzen alle Stücke wieder übergangen werden und unmittelbar mit dem Flurbuche verglichen, so finden sich alle Fehler, die der Geometer etwa im Namensschreiben oder in Verwechslung der Stücke begangen. Sie corrigiren diese nicht, sondern führen sie in einem besondern Verzeichnisse auf, nachdem sie sie gehörig untersucht haben, welches Verzeichniß sie nachher mit dem Flurbuche wieder zum statistischen Bureau senden. Haben sie alle Stücke in ihre Classen eingeschrieben — haben sie von jeder Classe den mittlern

Pachtpreis bestimmt, — so ist ihr Geschäft vollendet. Sie verlassen die Gemeinde und gehen in die folgende. Der Steueraufseher schiekt das Flurbuch, die Gemeindefarte, das Verzeichniß über die Pachtungen, die Abschätzungen des mittlern Pachtpreises und die Liste über die gefundenen Fehler des Geometers zum statistischen Bureau zurück. Das Geschäft schließt sich auf dieser Stufe wieder ganz ab.

59.

Alle diese Materialien vereinigen sich auf dem statistischen Bureau. Diese sind noch weiter nichts wie wohlgeordnete Materialien, aus denen aber noch gar kein Resultat entwickelt ist, außer daß man weiß, wie groß die Gemeinde ist. Wie viel Morgen, Felder, Wiesen, Gärten, Baumhöfe sie hat, das weiß man noch nicht, eben so wenig wie viel diese an Pacht tragen. Noch weniger weiß man, wie viel jeder Eingessene besitzt. Allein die Materialien zu allen diesem sind im Flurbuche vorhanden. Indem der Oberlandmesser, der Chef vom statistischen Bureau ist, alle Abschätzungen benachbarter Gemeinden zusammenstellt, so sieht er, ob der mittlere Pachtpreis, den der Abschätzer ausgemittelt — beizubehalten oder zu ändern sey. Bei seinen Rundreisen versammelt er die Abschätzer und Steueraufseher, so in nebeneinander liegenden Landrätlichen Kreisen arbeiten, bei sich, und unterwirft die Abschätzungen benachbarter Gemeinden einer allgemeinen Berathung — und nach dieser legt er dem Präsidenten den Tarif vor, der ihm der genaueste scheint. — Nachdem der Präsident diesen angenom-

men, so wird er bei der Entwerfung der Statistik dieser Gemeinden zum Grunde gelegt. Auf diese Weise kommt eine gewisse Einheit in die mittlern Nachtpreise, welche durch 12 verschiedene Abschäzker sind entwickelt worden.

60.

Aufstellung der Statistik für jede Gemeinde.

Für jede der vier Hauptculturarten wird ein besonderes Buch gemacht, z. B. für die Felder, für die Wiesen, für die Weinberge, (wenn die Gemeinde Weinbau treibt,) für die Waldungen u. s. w. Dieses ist in Folio, und enthält die fünf Classen der Culturart auf folgende Weise:

tistischen Tabellen ist die bequemste, wo jede sich auf einer Folioseite abschließt. — Auch ist sie die kürzeste, weil sie das wenigste Papier weiß läßt. Da 40 Zeilen auf die Seite gehen, so nimmt das Buch für das Ackerland 50 Seiten ein, wenn die Gemeinde 2000 Stücke im Ackerlande hat. Jede Seite wird addirt — und am Ende giebt die Summe aller Seiten die Morgenzahl, welche die Gemeinde in jeder Classe des Ackerlandes hat. Dasselbe geschieht für die übrigen Culturen, und sobald die allgemeine Uebersicht zusammengestellt, so wird diese Uebersicht auf die letzte Seite des Flurbuchs vorgetragen — und damit die Statistik der Gemeinde geschlossen. Hiemit hat nun das Geschäft wieder eine Stufe zurückgelegt, auf der es völlig abgeschlossen wird.

61.

Statistik des Kreises.

So wie die Gemeinden, die zu einem Kreise gehören, vollendet werden, so wird die Statistik des Kreises zusammen gestellt. Diese enthält die Größe jeder Classe von jeder Culturart in jeder Gemeinde, und indem hierauf der mittlere Pachtprice angewendet wird, welcher für dieselbe ausgemittelt worden, so findet man für jede ihren reinen Ertrag, und indem man dieses in eine große Tabelle für alle Gemeinden des Landrätlichen Kreises zusammen stellt, so hat man in der Weise eine vollständige Statistik desselben, wie im Französischen Cataster der Generalinspector eine für den Canton in seinem Tableau analytique aufstellte.

So wie für jede Gemeinde und für jeden Kreis eine Statistik über die Größe jeder Classe und jeder Culturart aufgestellt und ihren mittlern Pachtpreis berechnet, so wird eine für den ganzen Regierungsbezirk aufgestellt, in welcher der Minister die Größe aller Culturarten und ihren Ertrag übersieht. Diese Statistik wird gedruckt, so wie die Karten gestochen werden, und in alle Gemeinden und in alle Kreise vertheilt. Indem sich die Kenntniß derselben allgemein verbreitet, so werden zweckmäßige Cantonal- oder Kreisversammlungen vorbereitet. Bis zu diesem Abschnitte haben blos Beamten an der Statistik gearbeitet — die Gemeinden haben über dieselbe noch keine Stimme abgegeben. Glaubt der Minister, daß die Statistik eine solche Vollkommenheit hätte, daß man sie bei der Vertheilung der Grundsteuer zum Grunde legen könnte, und daß hierdurch eine vollkommnere Vertheilung zu Stande kommen würde als die bisherige, so wird sie vor die Kreisversammlung gebracht — welcher in jedem Kreise der Landrath präsidiert. Der Abschäfer, der Steueraufscher und der Geometer, die an der Statistik gearbeitet, sind bei der Versammlung gegenwärtig, um jede Auskunft zu geben, die etwa verlangt würde. — Ebenfalls der Oberlandmesser, Chef des statistischen Bureaus. Jede Gemeinde sendet zu dieser Versammlung einen Deputirten. Sie kann, so wie im Französischen Cataster, nicht länger als 8 Tage dauern. Der Streit der Meinungen

kann sich nur zwischen sehr engen Grenzen bewegen. Ueber die Größe geben die Karten Auskunft, und man kann bei jeder Gemeinde angeben, zwischen welchen Grenzen die Fehler eingeschlossen sind. Ueber den Ertrag geben die 3 oder 400 Pachtungen, die alle in beglaubigter Form aufgenommen sind, eben so viel feste Punkte, gegen die sich, als bestehende Thatsachen, nicht weiter anreden läßt. Wenn auch die Berathung, wie solches fast immer der Fall ist, sich vom Anfange schwankend hin und her bewegt, so ist sie nach ein Paar Tagen doch genöthigt, gegen die Mitte der Sache zu gehen und dem Zuge zu folgen, welche die Natur eines jeden Dinges bestimmt. — Sobald eine solche Versammlung mit einer Menge genauer Bestimmungen umgeben ist, so kann sie nicht leicht in leerer Rednerei hin und her schweifen, besonders wenn mehrere Männer in ihr mit einer bloß rathenden Stimme sind, welche von der einen Seite eine große Ueberlegenheit durch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes üben, und von der andern über alles, was geredet wird, einen klaren Blick haben, da ihr persönliches Interesse in keiner Weise in den Gegenstand verflochten ist. Das Protocoll über diese Berathung zeigt, welche Bemerkungen die Gemeinden über diese Statistik zu machen haben. Vor der Zusammenrufung der Versammlung muß eine Tabelle berechnet werden, welche in der einen Colonne die Steuerquote der Gemeinde nach der gegenwärtigen Vertheilung enthält, — dann in einem zweiten —

Die Steuerquote, welche sie erhält, wenn die ganze Summe des Cantons nach der Statistik auf jede Gemeinde vertheilt würde. Endlich in einer dritten Colonne, wieviel die Steuerquote jeder Gemeinde ist, wenn die Steuer des ganzen Regierungsbezirks zuerst nach der Statistik auf die Landrätlichen Kreise vertheilt wird, und dann in jedem Kreise wieder nach der Statistik auf die Gemeinden. Diese Tabelle wird gedruckt und an alle Gemeinden vertheilt, damit jede mit völliger Kenntniß der Sache sprechen kann.

63.

So wie in jeder Kreisversammlung die Meinungen über das Gleichgewicht der Gemeinden sich gegeneinander ausgleichen — so wird, sobald die Kreisversammlungen geendet, in jedem Regierungsbezirke eine Versammlung gehalten, zu der jeder Kreis einen Deputirten sendet, und auf den die Meinungen über das Gleichgewicht der Kreise sich gegen einander ausgleichen. Diese wird vom Präsidenten der Regierung präsidirt. Der Generalinspector des Catasters und der Oberlandmesser, Chef des statistischen Bureaus, wohnen ihr bei. Sie kann, so wie die Kreisversammlung, nicht über 8 Tage dauern.

64.

Nachdem der Minister alle diese Meinungen über die Statistik gehört, so kann er sich mit völliger Klarheit über die Frage entscheiden, ob eine

Vertheilung, so nach dieser vorgenommen wird, eine größere Gleichförmigkeit zwischen den Kreisen und Gemeinden giebt, als die bisherige? Wird die neue Vertheilung beliebt, so wird jedem Kreise und jeder Gemeinde die Steuerquote zugewiesen, die ihr nach dieser Vertheilung zukommt.

65.

Innere Vertheilung in der Gemeinde.

Diese Steuerquote kann nun im Innern der Gemeinde entweder nach der bis jetzt bestehenden Rolle vertheilt werden, oder sie kann auch nach der Statistik vertheilt werden, wenn nämlich die Eigenthümer der Meinung, daß diese Vertheilung genauer seyn würde. Sind sie dieser Meinung, so muß jedem Eingefessenen eben so seine Statistik über seine Grundstücke zusammengestellt werden, als vorher die der ganzen Gemeinde zusammengestellt worden. Das kleine Flurbuch, das der Landmesser aufgenommen, liefert die Materialien dazu. Man fängt damit an, daß man ein großes Flurbuch macht, welches eben so eingerichtet wird, wie das große Flurbuch des Catasters. In diesem hat jedes Stück eine Zeile, und auf jeder Zeile stehen nur 5 Stücke, so daß immer zwischen zweien hinlänglich Platz zum Nachschreiben der Besitzer ist, wenn das Stück an einen andern kommt. Die Stücke folgen nach der Ordnung, wie sie auf dem Felde nebeneinander liegen, und wie

sie vom Geometer im kleinen Flurbuche aufgenommen worden.

Beispiel:

Flurbuch der Gemeinde N.

Figur I. Nr. 1. Ackerland, 3 Mg. 4 R. 3te Cl.
9 Thl. 12 gr. Pachtpreis.

Besitzer: 1817, Peter Berg, gekauft.
— 1825, Johann Berg, geerbt.
— 1826, Peter Lang, getauscht.
— 1840, Johann Lang, geerbt.
— 1841, Heinrich Müller, gekauft.

Figur I. Nr. 2. Wiese, 4 Mg. 45 R. 1te Cl.
16 Thl. Pachtpreis.

Besitzer: 1817, Johann Lang, gekauft.
— 1820, Peter Berg, gekauft.
— 1825, Johann Berg, geerbt.

Figur I. Nr. 3. Wiese, 1 Morgen. 1te Cl. 4 Thl.
Pachtpreis.

Besitzer: 1817, Johann Lankes, gekauft.
— 1842, Peter Lankes, geerbt.
u. s. w.

66.

Außer diesem großen Flurbuche, in dem alle Umschreibungen geschehen, so durch Besitzveränderungen veranlaßt werden, wird das große Erd- und Erbebuch für die Gemeinde eröffnet, in welchem jeder Eingeseffene sein Solio hat, auf dem ihm alle seine Grundstücke nach ihren verschiedenen Culturen zusammengestellt werden. Dieses ist das eigentliche

Carte courant, welches unter den Eigenthümern über die Grundstücke geführt wird, die jeder in der Gemeinde besitzt.

Beispiel:

Erd- und Erbebuch der Gemeinde N.
Der Ackermann Peter Berg zu Sangenhausen
besitzt an Ackerland:

Figur 1. Nr. 1. 3 Mg. 4 R. der 3ten Classe von
9 Thl. 12 gr. Pachtpreis.

— — — 17. 1 Mg. 45 R. 1te Cl. von 5 Thl.
Pachtpreis.

— — — 18. 1 M. 1te Cl. von 4 Thl. Pacht-
preis.

Figur 28. Nr. 6. 2 M. 1te Cl. von 8 Thl. Pachtpr.
7 Mg. 49 R. von 26 Thl. 12 gr. Pachtpreis.

An Wiesen.

Figur I. Nr. 2. von 4 Mg. 45 R. 1te Cl. 16 Thl.
Pachtpreis.

— — — 12. 1 Mg. 2te Cl. von 3 Thl. Pacht-
preis.

5 Mg. 45 R. von 19 Thl. Pachtpreis.

Die Stücke, die Jeder jährlich hinzu bekommt, werden ihm zugeschrieben, und die, welche er verliert, ausgestrichen, und so den 1. Oct. jedes Jahres das Besitzthum eines Jeden richtig gestellt. Hat jemand 20 Stücke Land, so nehmen diese eine halbe Seite ein, und hinter diesen eine halbe Seite Weiß zum Nachtragen dessen, was er kauft oder erbt oder tauscht, oder auf andere Weise er-

wirbt. Jemand, der sehr viele Stücke hat, nimmt dann 4, 6 oder 8 Seiten im Erds- und Erbebuche ein.

67.

Außer dem Erds- und Erbebuche wird noch eine summarische Mutterrolle gemacht, in welcher Jedem seine Felder, Wiesen, Gärten etc. zusammengeschrieben werden, und aus der jährlich die Heberolle ausgeschrieben wird.

Beispiel:

Summarische Mutterrolle der Gemeinde N.

Peter Berg besitzt

an Ackerland 7 Mg. 49 Rth. von 26 Thl. 12 Gr.
Pachtpreis.

an Wiesen 5 Mg. 45 Rth. von 19 Thl. Pachtpreis.

In Allem 12 Mg. 94 Rth. von 45 Thl. 12 Gr.
Pachtpreis.

68.

Ebenfalls wird ein Tagebuch über die Besitzveränderungen geführt, in welchem sie der Reihe nach vorgetragen werden, so wie sie sich ereignen und angezeigt werden. Dieses wird den ersten October geschlossen, und dann im Flurbuche jedem Stücke, so verändert ist, sein neuer Besitzer angeschrieben — und im Erds- und Erbebuche jedem Steuerpflichtigen, dessen Artikel sich verändert, der seinige aufs Neue richtig gestellt.

Die ganze Buchführung geschieht auf die Weise wie nachher im Cataster, — damit die Statistik der Gemeinden so lange in Ordnung bleibt, bis das Cataster der Gemeinde vollendet ist, welches, wenn sie eine der letzten ist, immer noch 6 Jahre dauern kann. Es wird daher bei dem kleinen Flurbuche noch ein Supplementband angelegt, in welchem die Stücke eingezeichnet werden, so von den Besitzern durchgetheilt werden. Ebenfalls wird beim großen Flurbuche ein Supplementband angelegt, in welchem die Stücke vorgetragen werden, die im Hauptbände ausgestrichen werden, weil sie getheilt werden, und nun als zwei oder drei oder mehrere Parcellen auf den Namen von mehreren Besitzern müssen eingeschrieben werden, da sie früher nur auf den Namen von Einem standen. Endlich wird beim Erd- und Erbebuche ein Supplementband beigelegt, wo den neuen Besitzern, welche durch Erbschaft oder Kauf im Laufe der Jahre in die Rolle kommen — ihr neues Folio eröffnet wird — um mit diesem die Buchführung auf dieselbe Weise fortzusetzen, wie mit denen, die durch den Tod oder durch Verkaufen aus dem Erd- und Erbebuche weggehen. Wenn man ein vorläufiges Cataster macht, so muß man auch gleich vom Anfange dafür sorgen, daß es sich so lange erhält, als es zur Vertheilung gebraucht wird. — Das, welches man unter den Ministern Agar und Beugnot im Bergischen gemacht hat,

ist jetzt schon völlig in der Verwirrung, obgleich es erst 8 Jahre alt ist, — weil man gar keine Einrichtungen zu seiner Erhaltung getroffen hatte. —

70.

Kosten der Statistik.

Man wird diese für jede Gemeinde auf 170 Thlr. anschlagen können — hierunter wird bloß die allgemeine Statistik der Gemeinde und des Kreises verstanden — die Einrichtung und Berechnung des großen Flurbuchs, des Erd- und Erbebuchs und der summarischen Mutterrolle (welche die specielle Statistik jedes Eigenthümers enthalten), auf 80 Thl., so daß das Ganze in jeder Gemeinde auf 250 Thl. kommt. Hierbei ist eine mittlere Größe der Gemeinde vorausgesetzt, wobei fünf auf eine Quadratmeile gehen. Die Quadratmeile kostet demnach 1250 Thl., und jeder Landrätliche Kreis von 8 Q. Meilen 10000 Thlr. Jeder Regierungsbezirk von 90 Q. Meilen kostete demnach etwa 120000 Thl. *)

Wird bloß die Statistik aufgestellt, und keine neuen Rollen für die Gemeinden gemacht, so kostet jede Gemeinde nur 170 Thl., jede Q. Meile nur

*) Das Herzogthum Westphalen hat 65 Q. Meilen. Die specielle Statistik, die 1806 aufgestellt wurde, und nach der jetzt die Steuern umgelegt werden, soll 100000 Thl. gekostet haben. Doch hat man kein vollständiges Verzeichniß der aufgewendeten Kosten aufgestellt, so daß sich also nichts Genaueres angeben läßt, welches zu bedauern ist.

850 Thl. und jeder Landrätliche Kreis 6800 Thl. Jeder Regierungsbezirk von 12 Kreisen kostet dann 81600 Thlr.

71.

Man kann die einzelnen Kosten in jeder Gemeinde auf folgende Weise berechnen: Eine Woche gebraucht der Landmesser, um die Grenzen der Gemeinde richtig zu stellen und aufzunehmen, nach der Weise, wie solches im Französischen Cataster vorgeschrieben ist. Eine Woche gebraucht er, um die Wege durch die Gemeinde zu messen, die Umfangskarte aufzutragen, und die großen Flächen, die in Waldungen, Heiden, Sümpfen in der Gemeinde liegen, in die Umfangskarte als große Figuren einzuzichnen. Drei bis vier Wochen wird er gebrauchen, alles Grundeigenthum aufzunehmen und in sein Flurbuch zu zeichnen, — um die Figuren desselben in die Umfangskarte der Gemeinde zu tragen. Ich rechne, daß diese Arbeit 100 Thl. kostet. Ferner: daß der Steueraufscher und der Abschäfer ihre Arbeit über die Aufnahme der Pachtbriefe, über das Classiren der Stücke, über den Pachtpreis jeder Classe in 14 Tagen vollenden, und daß dieses 50 Thl. kostet. Endlich, daß die Aufstellung der Statistik in jeder Gemeinde, die auf dem statistischen Bureau von eigends dazu angestellten Schreibern geschieht, 10 Thl. kostet — da ein Schreiber in jeder Woche eine Gemeinde vollenden kann — und daß 10 Thl. an Nebenkosten aufgehen für das Zeichnen der Karte des Regierungsbezirks, für die Berechnung des Inhalts jeder Gemeinde und für die Be-

soldung des Oberlandmessers, Chefs des statistischen Bureaus.

72.

Durch folgende Einrichtung werden die Kosten der Statistik auch sehr vermindert. Ich habe eben bemerkt, daß beim Französischen Cataster die Begrenzung der Gemeinden mit zur Aufnahme gehört, und daß dem Geometer, der die Gemeinde aufgemessen, die Kosten von seinem Meßlohne abgezogen worden, so die Begrenzung durch den geometer delimitateur veranlaßt. Ferner: daß dem Geometer für die Gemeinden, die bereits nach Culturmaassen gemessen worden, nur 75 Centimen statt 100 für den metrischen Morgen bezahlt werden; denn bei dieser wurde ihm für die Begrenzung nichts abgezogen — da sie früher begrenzt worden, ehe sie nach Culturmaassen aufgenommen wurden. Ferner gab ihm die Karte schon gleich eine Uebersicht über die Gemeinde, er wußte nun, wie er die Sectionen am Besten einzutheilen habe, und fand in dieser Uebersicht viele Erleichterung für seine Arbeit und deren Anordnung, obgleich er Alles aufs Neue machen mußte und von der ältern Aufnahme nichts gebrauchen durfte. Denselben Dienst thun die Grenzkarten dem Geometer, der nun nachher im Cataster die Gemeinde regelmäßig aufnimmt. Er übersieht auf der Karte, als auf einem illuminirten Handriss, die ganze Lage der Gemeinde, und er weiß nun gleich, wie er sich zu stellen hat, um sie aufzunehmen. Indem er mit der Karte in der Hand einmal die Gemeinde durchgeht, so sieht er, wo

er seine Standlinie am besten messen kann, welche Dreieckspuncte er am schicklichsten auswählen kann, und in wie viel Sectionen er die Gemeinde zu theilen hat. Ferner findet er das alphabetische Namenverzeichnis aller Eigenthümer, in welchem er die seit der Zeit vorgefallenen Veränderungen leicht nachtragen kann. Endlich sieht er in den Figuren des kleinen Flurbuches, wie die Stücke alle neben einander liegen und wem sie gehören. Er gebraucht also auch keinen Anzeiger mehr und erspart die 2 Centimen, die dieser für die Parcellen erhielt. 25 Centimen sind 20 Pfennige, also 5 Pfennige auf den Magdeburger Morgen. Diese 5 Pfennige machen auf die Quadratmeile von 22222 Magdeb. Morgen 385 Thl. 19 gr. Rechnet man ferner die 2 Centimen, die der Anzeiger erhielt, zu 2 Pfennigen und 14400 Parcellen auf die Quadratmeile, so macht dieses wieder 100 Thl. für jede Quadratmeile. Beides zusammen macht 485 Thl. 19 gr., also für jede Gemeinde, wenn fünf Gemeinden eine Quadratmeile machen, 97 Thl. Man sieht, daß es ein sehr schicklicher Maßstab des Bezahls seyn wird, wenn man dem Geometer für die Begrenzung, für die Umfangskarte und für die ganze Aufnahme des Grundeigenthums ins Flurbuch 5 Pfennige für den Morgen und 2 Pfennige für die Parcellen bezahlt. Je fleißiger er dann arbeitet, desto mehr verdient er, und da er die ganze Arbeit in Verding hat, so kann er sich einen Gehülfen nehmen, der unterdeß die Wege und die Heiden in der Gemeinde aufnimmt, während er die Grenzen aufnimmt, wodurch

das Geschäft um so schneller räumt; eben so kann er bei der Grundaufnahme ins Flurbuch einen Gehülfen halten, der ihm aufnehmen und einzeichnen hilft. — Obnehin werden in jedem Landrätthlichen Kreise zwei Geometer angestellt werden müssen, die von beiden Seiten anfangen die Gemeinde aufzunehmen, so daß jeder nur 12 hat, und die Aufnahme der Grenzarten in einem halben Jahre vollendet werde und die nachherige Grundaufnahme in einem Jahre.

73.

Aus dem Vorigen geht hervor, daß dasjenige, was in der Statistik die Geometer bei der Begrenzung und der Aufnahme der Gemeinde kosten, ihnen im Cataster wieder abgezogen wird. Durch diese Vorarbeit werden also die Kosten des Catasters im geometrischen Theile nicht vermehrt. Was die Abschätzung betrifft, so gilt ungefähr dasselbe. Durch diese Vorarbeit wird die nachherige Abschätzung ungemein erleichtert und abgekürzt. Alle Pachtbriefe sind aufgenommen und der Abschätzer hat schon eine richtige Uebersicht über die Statistik der Gemeinde. Wenn sich auch nun in den sechs Jahren, die zwischen der Statistik und dem Cataster einer Gemeinde verfließen können, Manches geändert hat — wenn eine Menge neuer Pachtungen entstanden, die aufs Neue müssen aufgenommen werden, so wird doch durch diese Vorarbeit die Abschätzung wenigstens um eine Woche abgekürzt. Man darf daher wohl annehmen, daß durch die Aufstellung der Statistik jede Gemeinde um etwa 50 Thl. theurer wird, und die Quadratmeile um 250. Die

8 Quadratmeilen des Landrathlichen Kreises würden um 2000 Thlr. theurer, und der Regierungsbezirk von 12 Kreisen um 24000 Thlr.

74.

Wenn die Statistik vollendet ist, und die Vertheilung der Grundsteuer auf die Gemeinden des Kreises nach der Statistik gemacht wird, — so haben die Gemeinden die Wahl, ob sie ihre Quote nach der alten Rolle vertheilen wollen oder aber nach der Angabe der Statistik. Halten sie dafür, daß die Angaben der Statistik genauer sind als ihre bisherigen Rollen, und wollen sie auch im Innern der Gemeinde Jedem seine Quote in der Art zuweisen, wie der ganzen Gemeinde ihre Quote ist zugewiesen worden — so müssen hierin die speciellen Rollen berechnet, und die ganze Buchführung mit dem großen Flurbuche und dem Erd- und Erbbuche so eingerichtet werden, wie solches oben gezeigt. Die Kosten die dieses macht, lassen sich wohl am besten nach den Bestimmungen des Französischen Catasters berechnen. Der Steuerdirector erhielt für die Berechnung des reinen Ertrags von jedem Stücke, (in dem seine Größe mit dem Ertrage multiplicirt worden, welche für die Classe nach dem Tarif definitiv bestimmt war) und für die Eintragung in die Rollen und für die Anschaffung der Bücher 12 Centimen. Rechnet man diese zu 10 Pfennigen, und 14400 Parcellen auf die Preussische Quadratmeile, so macht dieses 500 Thlr. und für jede Gemeinde 100 Thlr. Ich glaube indeß, daß diese Bezahlung zu hoch war, und daß sie

aus dem Französischen Princip hervorgegangen, daß alle ersten Stellen sehr lucrativ seyn müssen, weil hieraus eine große Ergebenheit in der ganzen Beamtenwelt entstände. Ich halte dafür, daß 8 Pfennige hinreichen. Diese machen 400 Thlr. für die Quadratmeile und 80 Thlr. für die Gemeinde. Das große Flurbuch mit seinem Supplementbände — und das Erd- und Erbebuch mit seinem Supplementbände können nebst der summarischen Mutterrolle 20 Thlr. kosten, da sie so wie Handlungsbücher aus starkem Schreibpapier bestehen und in graues Linnen eingebunden werden. Die Berechnung derselben fällt in das erste Jahr des Catasters, wenn in jedem Landrätlichen Kreise ein Oberlandmesser angestellt, der seine Plankammern mit Rechnern und Zeichnern organisiert hat. Dieses ist die erste Arbeit, welche auf der Plankammer gemacht wird, und mit der der Oberlandmesser ein ganzes Jahr lang sechs angehende Feldmesser als Rechner beschäftigen kann. Wenn der Kreis 40 Gemeinden hat, so müssen jeden Monat etwa über drei Gemeinden fertig werden, und jeder Rechner hat 7 Wochen an einer Gemeinde zu arbeiten — ehe er jede Parcellen berechnet und ins Flurbuch und ins Erd- und Erbebuch eingetragen hat. Mit diesen 80 Thlr. erwirkt also eine Gemeinde eine richtigere Vertheilung in ihrem Inneren während der sechs Jahre, welche zwischen der Statistik und dem Cataster der Gemeinden verfließen, wenn sie etwa eine der letztern ist. Diese richtigere Vertheilung kostet sie also jährlich etwas über 13 Thlr. — eine Ausgabe, die einer Bessern

Vertheilung wohl werth ist. Da die Quadratmeile im Durchschnitte 5000 Thlr. Grundsteuer bezahlt, so bezahlt jede Gemeinde 1000. Die richtige Vertheilung kömmt ihr also $1\frac{1}{4}$ p. C. zustehen.

75.

Vortheile der Statistik.

Die Vortheile, welche das Land durch die Aufstellung einer solchen Statistik erhält, sind bedeutend. Zuerst eine vollkommnere Vertheilung der Steuern auf die Landrätthlichen Kreise und Gemeinden, weil die neue Statistik dann doch offenbar besser ist wie die alte, welche bei der gegenwärtigen Vertheilung zum Grunde gelegt worden — und über die in allen Bezirken geklagt wird — daß Viele das Doppelte bezahlen und Andere nur die Hälfte. Die Fehler der neuen Statistik gehen wahrscheinlich von Gemeinde zu Gemeinde und von Kreis zu Kreis, doch wohl nicht über ein Zehntel vom Betrage der Grundsteuer. In verschiedenen Regierungsbezirken, wie z. B. beim Münsterschen, beim Cöllner, beim Düsseldorfser, die aus verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt worden, herrscht jetzt die größte Ungleichheit in Hinsicht der Materialien, welche bei den Steuervertheilungen in den verschiedenen Landrätthlichen Kreisen zum Grunde liegen. In den östlichen ist z. B. eine Art von Grundaufnahme gemacht worden, und in den westlichen ist nichts dergleichen vorhanden. Durch die Statistik kömmt doch wenigstens einmal eine Gleichförmigkeit herein, — in allen Gemeinden und in allen Kreisen geschieht dasselbe — und selbst

unter den Fehlern, die die Statistik haben kann, herrscht eine gewisse Gleichförmigkeit. Auch werden diese Fehler wahrscheinlich zwischen sehr engen Grenzen eingeschlossen seyn, denn dadurch, daß das Geschäft sich auf seinen verschiedenen Stadien rein abschloß, ist es vor allem Verlaufen gesichert; und da alle Aufnahmen, sowohl die der Grundstücke, als die der Pächte, von Personen geschehen, deren Interesse nicht in das der Gemeinden verflochten war, so wird es schon hierdurch vermieden, daß solche Resultate konnten zum Vorschein kommen, wie z. B. bei der Bergischen Grundaufnahme, wo in einem Departement 500000 Morgen erschienen waren, also nahe an 30 Quadratmeilen. Was aber den größten Einfluß auf die Genauigkeit der Statistik übt, ist, daß die Kreisversammlungen, auf denen die Gemeinden mit einander ins Gleichgewicht kommen, und die Versammlung des Regierungsbezirks, wo die Kreise mit einander ins Gleichgewicht kommen, erst dann gehalten werden, wenn die Statistik gedruckt ist, und die Eigenthümer hierdurch eine vollständige Kenntniß von ihr erlangt haben. Der Druck ist das große Hülfsmittel, Kenntnisse zu verbreiten, wodurch die Gesellschaft des neuen Europa eine so ganz andere Gestalt erhalten hat. Was wäre die Englische Gesetzgebung ohne den Druck? — Wie wäre es möglich, daß so viele Menschen wie im Englischen Parlemeute versammelt sind, sich in verständiger Weise über Etwas vereinigen könnten, wenn nicht durch den Druck alles be-

kannt gemacht und mitgetheilt würde, so daß Jeder sich aufs Vollständigste unterrichten kann. *) Keine Kreisversammlung ist etwas werth, wo die Deputirten nicht eine vollständige Kenntniß des Gegenstandes mitbringen — und wo sie nicht aus Gemeinden kommen, wo man ebenfalls über das unterrichtet war, was verhandelt werden sollte. Auch hat Jeder, sobald die Statistik gedruckt ist, einen Maaßstab für seine eigenen statistischen Kenntnisse. Denn Mancher, der bei der älteren Einrichtung der Kreisversammlungen redete, überzeugt sich, daß die Statistik besser unterrichtet ist wie er, und enthält sich, die Versammlung durch unzuweckmäßige Reden zu verwirren. **)

*) Bei allen Vorschlägen, welche wegen Anlagen von Canälen, Landstraßen u. d. gl. ins Parlament kommen, um dort gesetzliche Genehmigung zu erhalten, wird der ganze Plan nebst dem Berichte der Commission gedruckt, und, wenn es nothwendig, mit Kupfern erläutert — und dann an alle Glieder des Parlaments vertheilt.

**) Die Franzosen, die einen sehr regen Sinn haben, gesellschaftliche Verhältnisse aufzufassen und sie zu gleicher Zeit witzig und richtig zu bezeichnen, haben in ihrer Galleriesprache des Gesetzgebungscorps folgende Phrase: Ce sont M Mr. les Deputés, qui font leur devoir en se taisant.

76.

Der zweite Vortheil, der aus der Statistik hervorgeht, ist eine bessere Vertheilung im Innern der Gemeinden und eine ordentliche Buchführung über die Ab- und Ansetzungen, die jetzt durchaus unmöglich ist. Die 80 Thlr., die hierauf jede Gemeinde verwendet, sind wohl sehr zweckmäßig verwendet.

77.

Endlich ist es schon sehr viel werth, wenn vom Cataster einmal etwas fertig ist, was ein zusammenhängendes und für sich bestehendes Ganze bildet, und von dem das ganze Land einen gleichförmigen Vortheil genießt. Bei der großen Ungewißheit in allen politischen Verhältnissen, — bei der Ungewißheit, welche sich über die Vollendung aller Arbeiten verbreitet, die eine größere Reihe von Jahren verlangen, ist es vielleicht der Klugheit angemessen, auf Unterbrechungen zu rechnen, und deswegen die Arbeiten so zu ordnen, daß wenigstens etwas fertig wird, und daß die Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuer nicht ohne Ende fortgehe — weil die Gesellschaft kein Mittel ausfinden kann, ein Cataster nicht allein anzufangen, sondern auch zu endigen. Wenn die Statistik vollendet ist, so hat man eine so genaue Kenntniß des Landes und seiner Steuerverhältnisse, daß man wohl einen Plan entwerfen kann, wie das Cataster anzufangen und zu vollenden sey, auch wenn es durch Kriege und andere pos-

2tes Buch. S

litische Begebenheiten in seinem Gange einmal auf einige Jahre unterbrochen wird. Da dieses ungemein wahrscheinlich ist, so ist es wohl der Klugheit angemessen, hierauf gleich bei der ersten Entwerfung des Plans zu rechnen. Die beste Einrichtung, das Cataster zu vollenden, ist unstreitig die, daß man alle Gemeinden eines Regierungsbezirks in Hinsicht des Catasters in einen gemeinschaftlichen Verband legt, und daß eine der anderen ihr Cataster hilft fertig machen. — Wird es dann auch nachher unterbrochen, so wollen die, welche den anderen geholfen haben, auch nun, daß diese ihnen helfen, und da dieses als strenges Recht erscheint, so kommt das Cataster immer wieder in Gang, auch wenn es einmal unterbrochen worden. Wir haben dieses jetzt gesehen. Durch die großen Begebenheiten, die seit dem Jahre 1813 Europa bewegt haben — war das Cataster in seinem Fortgange auf dem linken Rheinufer vier Jahre lang unterbrochen; — jetzt kommt es doch wieder in Gang, weil die Gemeinden, welche den anderen geholfen ihr Cataster vollenden, nun verlangen, daß diese ihnen wieder helfen, da sie alle in Hinsicht des Catasters eine große Societät bilden, und jede Gemeinde verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Societätsvertrag zu erfüllen. Dann ist die Französische Einrichtung in Hinsicht der Beinahme der Fonds fürs Cataster ungemein zweckmäßig. Ihre $3\frac{1}{2}$ p. C. von der Grundsteuer werden jedes Jahr für die Verrfertigung des Catasters beigenommen bis dieses voll-

endet ist. Auch wenn die Catasterarbeiten unterbrochen werden, so geht dieses $3\frac{1}{2}$ p. C., das einmal in den Rollen ist, immer fort, und das Geld fürs Cataster häuft sich in den Departementscassen an. So liegen z. B. in den Steuercassen des ehemaligen Roerdepartements von den Jahren 1814, 1815 und 1816 noch 275567 Franks, die fürs Cataster erhoben worden. Ähnliche Summen liegen in den Cassen des ehemaligen Rhein- und Moseldepartements (Coblenz) und des ehemaligen Saardepartements (Trier.) Diese Summen tragen nicht wenig dazu bei, daß das Cataster wieder in Gang kommt, denn sobald einmal das Geld zu einer Sache vorhanden, so hat die Erreichung der Sache selber schon weniger Schwierigkeiten.

78.

Die zweite Art Vorthelle, die dieses Aufstellen einer genauen Statistik des Landes gewährt, welches man zu catastriren gedenkt, besteht in den großen Erleichterungen, welche das Cataster in seinem Gange gerade durch die Aufstellung einer solchen Statistik erfährt. Zuerst nenne ich die Vorthelle, die derjenige hat, der an der Spitze des Geschäfts steht,— bei dem sich alles wie in einem Mittelpunkte vereinigt, und von dessen Einsicht und Uebersicht die zweckmäßige Einrichtung der ganzen Maschine abhängt. Diesem werden durch eine solche Statistik manche Fehler erspart, weil er, indem er die Provinzen und die Kreise und die Gemeinden mit klarem Blicke übersieht, gleich weiß, was geht und was nicht geht, was zweckmäßig und was un Zweckmäßig

ist. Indem er nun die ganze Mechanik genau berechnen kann, so kann er in allen Vorschriften bis ins Einzelne gehen, welches nothwendig zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in den Arbeiten ist, und er kann dieses, ohne daß er zu befürchten hat, daß er etwas vorschreibe, was in irgend einer Gemeinde und in irgend einem Kreise als unausführbar oder als unzumuthbar erscheine. Indem nun die Verordnungen gleich vom Anfange so vollkommen werden, daß man nachher in ihnen nichts zu verändern oder zurückzunehmen hat, so gehen die Arbeiten immer festen Schrittes vorwärts, und es ist kein Umändern und kein wieder Vonvorneanfängen da, so wie es im Französischen Cataster sechs Jahre der Fall war. Das Cataster, welches nun sicheren Schrittes am Vorwärtsgehen bleibt — behält sein Ansehen, und die Meinungen kommen in kein Schwanken, ob so ein großes Unternehmen, bei der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge, auch wirklich ausführbar sey?

79.

Eine dritte Art Vortheile, welche dem Cataster aus der Aufstellung der Statistik erwächst, ist die, daß das Personale sich in der Statistik gebildet, und daß jetzt eine weit größere Menge Personen vorhanden sind, die wissen, wovon eigentlich die Rede, wenn vom Cataster gesprochen wird. Die Kenntnisse haben sich verbreitet, und dieses ist ein großer Gewinn. Dann hat man ferner das ganze Personale kennen gelernt.

Man hat die Geschickteren, die Fleißigeren zwei Jahre hindurch arbeiten sehen, auch die, welche weniger Thätigkeit zeigten, oder welche in Geschäften sich nicht von der Stelle zu finden wußten. Man ist daher weniger der Gefahr ausgesetzt, sich bei den Anstellungen im Cataster zu irren und dadurch seinen Gang schleppend zu machen, wie dieses im Französischen Cataster der Fall war, wo man sich so häufig in der Anstellung der *geometres en chef* geirrt, und wo ein Paar Jahre drüber hingingen, ehe diese Fehler wieder verbessert waren. — Es ist immer mit großen Schwierigkeiten verknüpft, einen Ungeschickten wieder zu entfernen, nachdem man ihn einmal angestellt hat.

80.

Wenn wir gesehen, daß die bisherigen Aufnahmen des Grundeigenthums so wenige Resultate geliefert, so hat dieses wohl an ihrer Einrichtung gelegen. Wenn, wie Graf Beugnot in seiner Verordnung vom 18. Juni 1810 versicherte, (in welcher er die Revision der geschehenen Aufnahme befahl) in einem Departement 50000 Morgen verschwiegen waren, so rührte dieses daher, daß man sich vorher um die Größe der Departements und der Gemeinden gar nicht bekümmert hatte, sondern ohne alle Vorbereitung mit den Declarationszetteln hineinfiel. Und daß man dieses gethan, rührte wieder von der Einrichtung der Regierungscollegien her, wo die verschiedenartigsten Dinge auf demselben Punkte und bei denselben Menschen zusammen kamen, und wo der Referent, der über das Cataster vorträgt, zugleich über protestantische Ehes

sachen den Vortrag hatte, wie dieses damals in Düsseldorf wirklich der Fall war. Im Ganzen fehlte ein Drittel vom ganzen Lande — in einem Departement mehr in einem anderen weniger. Ob aber nun auch das Cataster um ein Drittel unrichtig war, darüber hatte der Minister selber keine klare Vorstellung. Vielleicht war es dieses nicht — denn ein großer Theil von den 50000 Morgen, welche fehlten, mochten wohl in den Heiden stecken, — wo es dann wenig Einfluß auf die Genauigkeit des Catasters hat, ob einige Tausend Morgen von diesen fehlen, da sie ohnehin fast gar keinen Ertrag geben. *) Hat man sich vorher Umfangskarten von den Gemeinden zeichnen lassen, auf denen die Wälder, die Moräste, die Heiden vom cultivirten Boden abgeschnitten sind, und besonders berechnet, ehe man mit der Grundaufnahme anfängt, so hat man immer ein Urtheil über die Genauigkeit der Angaben, welche die Eigenthümer machen, weil man sieht, wie solche mit den Flächenräumen der Karte stimmen, welche das cultivirte Land enthalten. Hat man aber keine Umfangskarten, auf denen Heiden, Waldungen und Moräste abgeschnitten sind — so hat man gar kein Urtheil über die Genauigkeit der Erklärungen; und wenn in einer Mairie 1000 oder 2000 Morgen

*) Im Französischen Cataster ist das Minimum des reinen Ertrags für die Heiden einen halben Frank für den metrischen Morgen, also der Magdeburger Morgen 10 Pfennige.

fehlen, so weiß man nicht, ob dieser Fehler einen großen oder einen kleinen Einfluß auf die Bertheilung der Steuer übt. Alle Maaßregeln, welche dann getroffen werden, sind schwankend — und die, welche ihm abhelfen sollen, machen ihn oft noch größer. Ich will dieses an einem Beispiele erläutern. Bei der Bergischen Aufnahme im Jahre 1810 waren in der Mairie Hardenberg 13000 Morgen von den Eigenthümern angegeben worden. Wie groß die Mairie sey, das wußte Niemand, es war keine Umfangskarte gezeichnet. Indes konnte man aus der allgemeinen Landeskarte von Wiebeking wohl sehen, daß sehr viel verschwiegen worden. Man glaubte, daß über ein Drittel des Ganzen verschwiegen worden, und daß etwa 6000 Morgen fehlen könnten. Nachdem man hierüber bis zum Jahre 1813 gestritten hatte, so wurden ihr 4500 Morgen zugesetzt, und ihr abgeschätzter reiner Ertrag von 58000 Fr. auf 76000 Fr. gebracht. Dieser Zusatz traf einen Theil — auch die, welche ihre Gründe richtig angegeben hatten. — Die Klagen, die früher schon sehr laut waren, wurden nun so allgemein, daß man sich endlich entschloß, die ganze Mairie messen zu lassen. Es fand sich nun, daß die Mairie keine 13000 Morgen enthielt, wie man im Jahre 1810 aufgenommen, noch 17500 Morgen, wie man sie 1813 angesetzt, sondern 19765 Morgen. Zugleich fand sich, daß man der Mairie Unrecht gethan, als man sie im Jahr 1813 um 4500 Morgen erhöht und ihren reinen Ertrag von 58000 Fr. auf 76000 Fr. ge-

stellt, denn die 6765 verschwiegenen Morgen lagen größtentheils in Büschen und Heiden, die auf das Steuerquantum einer Gemeinde einen geringen Einfluß üben, und man mußte sie, nachdem man die Mairie gemessen und aufs Neue abgeschätzt, von 76000 Fr. wieder bis auf 66000 Fr. im reinen Ertrage zurückstellen. Wie sehr man die ehrlichen Eigenthümer durch solches in die Hölleseken in Masse straft, davon fanden sich bei der nachherigen Messung sehr viele Beispiele. Ich will nur Eins anführen. Herr von Callenbach und Scheffen Thur hatten zwei Güter neben einander liegen. Herr von Callenbach hatte das seinige 1810 zu 77 Morgen angegeben. Bei der Erhöhung 1813 kam es auf 103 Morgen, die Messung gab seine Größe zu 79 Morgen. Scheffen Thur hatte sein Gut 1810 zu 64 Morgen angegeben, durch die Erhöhung kam es 1813 auf 85 Morgen, die Messung gab seine Größe zu 104 Morgen. Keine Maaßregel ist auszuführen, bei der man gendthigt ist, den Ehrlichen Unrecht zu thun — denn es liegt in der Natur der Dinge, daß jedes Unrecht sich immer gegen den richtet, der es begeht. Allein, daß man im Bergischen diese Statistik schlecht gemacht hat, daraus folgt nicht, daß man keine gute machen kann. — Und im Herzogthume Westphalen machte man wirklich um dieselbe Zeit eine recht gute, da es das Glück wollte, daß dort die Sache in bessere Hände kam. — Ich werde in den Beilagen noch nähere Nachrichten über die Westphälische Statistik mittheilen.